



# HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 81

## **Abweichender Bericht der Mitglieder der CDU-Fraktion**

**im Untersuchungsausschuß 9/1  
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 9/1  
vom 9. September 1981 (Drucks. 9/5230)**

### **I. Vorbemerkung**

Lediglich über die Einsetzung, den Auftrag und den Ablauf des Untersuchungsverfahrens konnte der Untersuchungsausschuß Einvernehmen erzielen.

Die Mitglieder der CDU-Fraktion konnten großen Teilen des Untersuchungsberichts nicht zustimmen.

Der von den SPD- und F.D.P.-Mitgliedern durchgesetzte Bericht ist eine gereinigte Fassung des ursprünglichen Berichts, den der Berichterstatter für den Ausschuß anfertigte. Der Mehrheitsbericht erweckt den Eindruck, als seien die Ereignisse am Abendgymnasium Teil der allgemeinen bildungspolitischen Diskussion der 70er Jahre, z. B. über die Durchführung der Erwachsenenbildung und der KMK-Beschlüsse zur reformierten Oberstufe. Durch semantische Abschwächungen und Beschönigungen soll beim Leser des Mehrheitsberichts der Eindruck entstehen, als seien die jahrelang andauernden, sich von Jahr zu Jahr steigenden chaotischen Verhältnisse am Abendgymnasium ein einmaliger „Unfall“, zu dessen Bewältigung die Schulaufsicht das ihrerseits Erforderliche getan habe.

Diese Darstellung wird den Problemen, die auf dem Abendgymnasium aufgetreten sind, nicht gerecht. Sie verbirgt insbesondere die schweren Mängel, die bei der Wahrnehmung der Schulaufsicht festzustellen waren. Sie erschweren die notwendigen Schlußfolgerungen, die aus der Untersuchung des Ausschusses zu ziehen sind.

### **II. Ergebnisse der Untersuchungen**

#### **1. Entwicklung des Abendgymnasiums seit 1974**

Schon im Jahre 1971 kam es am Abendgymnasium, das damals Teil des Goethe-Gymnasiums war, zu Protesten, Demonstrationen und Schülerstreiks. Anlaß dieser Erscheinungsformen waren nicht nur Forderungen nach Beseitigung von Lehrer- und Raummangel, die Herstellung von Lehr- und Lernmittelfreiheit, die Errichtung eines selbständigen Abendgymnasiums, sondern beispielsweise auch die Weigerung des Schulleiters des Goethe-Gymnasiums, eine Lehrkraft auszuwechseln, wie dies zuvor von Schülern gefordert worden war.

Nach der Gründung eines selbständigen Abendgymnasiums nahm die Auffälligkeit der Schule von Jahr zu Jahr zu. Der Untersuchungsbericht der Ausschlußmehrheit beschreibt zunächst zutreffend das Jahr 1974.

Eingegangen am 24. November 1981 · Ausgegeben am 7. Dezember 1981

Gesamtherstellung: Carl Ritter GmbH & Co. KG, Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden 1

### A. Allgemeine Verstöße gegen das Schulrecht

Schon 1975 wurden Praktiken am Abendgymnasium geübt, die nicht in Übereinstimmung mit den schulrechtlichen Bestimmungen standen. Im Untersuchungsausschuß konnten eine Fülle von Verletzungen des Schulrechts bei der Notengebung, der fehlenden Kontrolle der tatsächlichen Anwesenheit der Schüler im Unterricht, der Teilnahme von Schülern an Lehrerkonferenzen und der Tatsache, daß Lehrer von Schülern abgewählt wurden, festgestellt werden.

#### 1. Notengebung und Klausurarbeiten

Die überwiegende Mehrheit der Lehrer benotete die Leistungen der Schüler mit den Prädikaten zwischen 1 und 3, wobei 1 und 2 die Hauptnote darstellten. Nur in wenigen Ausnahmefällen gab es eine 4. Die Noten 5 und 6 wurden von diesen Lehrern nicht gegeben.

Die Mehrheit des Lehrerkollegiums war der Ansicht, daß durch eine gute Benotung die Benachteiligung der Abendschüler – „sie gehören zu den Unterprivilegierten“ – ausgeglichen werde, damit der Abendgymnasiast eine Chance habe, ein ihm zusagendes Hochschulstudium zu beginnen. Ein Lehrer, der „schlecht“ benote, sei ein Scharfrichter.

Die Notenpraxis setzte sich als „Gewohnheitsrecht“ durch. Einen Konferenzbeschuß über diese Notenpraxis gab es nicht. Wohl wurde über Beurteilungskriterien diskutiert, ohne daß diese Diskussionen zu einem Ergebnis führten. Insbesondere fand im Herbst 1977 in Ulmbach eine Wochenendtagung statt, auf der das „Notenpapier“ der Frau Turk und ein „Gegenpapier“ des Zeugen Bloemker diskutiert wurde.

Unter der Mehrheit der Lehrkräfte, die diese Notenpraxis durchführte, gab es eine Gruppe KBW-Vertreter, zu denen namentlich Frau Turk und Herr Knöss gehörten, die mit dem Außerkraftsetzen des Notensystems vordergründig den „kapitalistischen Selektionsmechanismus“ außer Kraft zu setzen glaubten, tatsächlich aber Schüler politisch für ihre Interessen mobilisieren wollten. Deutlich wurde das in dem sogenannten Notenpapier von Frau Turk, das in dem GEW-Info 5/177 (Informationsschrift des Bezirksverbandes Frankfurt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) veröffentlicht wurde. Dort schrieb Frau Turk, daß die Noten die Schüler in Güteklassen einteilen. „Für die Lohnarbeit wollen die Kapitalisten verschiedene Lohngruppen; die Noten verlagern das Lohnsystem in der Schule.“ Nach außen wurde als Erklärung für die besseren Noten die hohe pädagogische Leistung der Lehrer am Abendgymnasium und die besondere Motivation erwachsener Studierender angeführt. Eine andere scheinplausible Erklärung bestand darin, daß man den Lernfortschritt mehr als den Leistungsstandard bewertet wissen wollte. Schulleiter Haller gab zusätzlich als Erklärung an, daß die Abbruchquote bei Abendgymnasiasten in Frankfurt groß sei und daher nur die Besten bis zur Reifeprüfung gelangten.

Der Untersuchungsausschuß fand aber keine Bestätigung dafür, daß die Abbruchquote von Schülern beim Abendgymnasium Frankfurt höher gelegen hat als an anderen Abendgymnasien.

Bei den Schülern entstand aufgrund der in der Mehrheit des Lehrerkollegiums vorhandenen Einstellung die Meinung, daß Noten und Beurteilungen eine Machtfrage seien. „Wenn man auf einen Lehrer, der die Notenskala ausschöpft, Druck ausübt, dann können bessere Noten erkämpft werden“, ist als durchgängiger Meinungsstatbestand am Abendgymnasium festzuhalten. Deshalb wehrten sich Schüler auch, Klausuren so zu schreiben, daß sie getrennt jeder auf einer Bank sitzen und die Klausur unter Aufsicht stattfindet. So verhielten sich die Schüler auch noch im November 1979.

Neuen Lehrern erklärten die Schüler, daß es am Abendgymnasium nur die Noten 1 bis 3 gäbe. Wenn ein Lehrer zum Ausdruck brachte, daß die Noten das Äquivalent für Leistungen seien, reagierten die Schüler mit Unterrichtsstreik und Feindseligkeiten. Die pädagogischen Qualitäten des Lehrers, der die Notenskala auch nur annähernd ausschöpfte, wurden von den Schülern in Zweifel gezogen. Das führte bei einigen Lehrern zu einer Anpassung in der

Notengebung; nur wenige leisteten Widerstand. Der Widerstand artikulierte sich in der sogenannten Bloemker-Preißler-Gruppe.

## 2. Anwesenheitskontrolle für Schüler

Die Anwesenheit der Schüler wurde nicht überprüft. Die Kursleiter erstellten einige Wochen nach Beginn des Kurses eine Liste über die Schüler, die zu dieser Zeit beim Unterricht anwesend waren. Diese Liste wurde an die Schulleitung weitergegeben. Aufgrund dieser von den Lehrern abgegebenen Aufstellung über die Teilnehmerzahl an den einzelnen Kursen ist eine Gesamtliste erstellt worden. Ob im Verlauf des Kurses die Schüler auch am Unterricht teilnahmen, wurde von den Lehrern ebenfalls nicht überprüft. Schulleiter Haller erklärte vor dem Ausschuß, daß die Lehrer nicht zur Anwesenheitsfeststellung der Schüler verpflichtet seien.

Der kommissarische Schulleiter Gerhardt Otte übernahm am 1. März 1978 den Zustand, daß nur über die Abitursekurse verlässliche Schülerlisten vorlagen. Von den Zweier-Kursen waren Listen da, die aber nicht zuverlässig waren. Von den Dreier-Kursen waren keine Listen vorhanden. Diese wurden erst im Verlauf der 3 Monate, insbesondere von dem damaligen kommissarischen stellvertretenden Schulleiter Hein, angefertigt. Es stellte sich heraus, daß die Schülerzahl geringer war, als ursprünglich angenommen. Aber auch der Schulleiter Otte hatte nicht überprüft, ob die Anwesenheitslisten im Schulalltag tatsächlich geführt worden sind.

## 3. Lehrerkonferenz – Teilnahme von Schülern

An Gesamt- und Fachkonferenzen nahmen die Schüler teil. Die Teilnehmerzahl war unterschiedlich und beliebig. Eine Schülervertretung wurde nicht gewählt, weil Schulleitung, Mehrheit des Lehrerkollegiums und Schüler die Vorschriften für die Wahl von Schülervertretungen auf das Abendgymnasium nicht für anwendbar hielten.

Die Mehrheit des Lehrerkollegiums verhinderte gemeinsam mit den Schülern das Zustandekommen einer Schülervertretung. Die Schülervertretung wurde als Ausdruck der repräsentativen Demokratie angesehen. Auch aus diesem Grund wurde sie abgelehnt. Personalratsvorsitzender Wimmer hielt die Schüler von der Wahl einer Schülervertretung mit der Behauptung ab, in Marburg würde ein Rechtsgutachten angefertigt, das die geltenden SV-Bestimmungen als verfassungswidrig entlarve.

Deshalb war von der Gesamtkonferenz beschlossen worden, die Schüler an Konferenzen teilnehmen zu lassen. Bei Abstimmungen in Gesamtkonferenzen stimmten die Schüler mit. Auf Befragen erklärte aber Schulleiter Haller, die Schüler seien nicht mitgezählt worden. Im Protokoll der Gesamtkonferenz vom 27. Oktober 1976 heißt es aber wörtlich: „Kollegium mehrheitlich dagegen, Schüler mehrheitlich dafür.“

Im übrigen saßen die Schüler und Lehrer nicht voneinander getrennt, sondern durcheinander. Vom Äußeren her waren die Schüler von den Lehrern kaum zu unterscheiden.

Die Konferenzen wurden vom Schulleiter Haller geleitet, oftmals aber auch von der Studienleiterin Frau Gussmann. Während der Konferenz diskutierte nur eine kleine Anzahl von Lehrern, während die Mehrheit des Kollegiums mehr oder weniger teilnahm, während die Mehrheit des Kollegiums folgte aber diese Mehrheit den Wortführern. Einer der Wortführer war der Personalratsvorsitzende Wimmer, dessen Stellung so stark war, daß der Zeuge Oppermann ihn während zweier Konferenzen, an denen er nach Beginn seiner Tätigkeit am Abendgymnasium teilnahm, für den Direktor der Schule hielt. Für den 30. Januar 1978 lud sogar der Personalratsvorsitzende Wimmer zu einer Gesamtkonferenz ein, die sich mit dem Tagesordnungspunkt „Unterrichtsbesuche durch Fachleiter bei Lehrern, die zur Verbeamtung anstehen“ beschäftigt hat.

Die Gesamtkonferenzen verliefen oft wirr. Der Raum war vollgestopft mit Lehrern und Schülern. Es waren 150 und mehr Personen anwesend. Lehrer, die zu spät kamen, fanden kaum Platz im Konferenzraum. Es konnte passieren, daß sie sich auf einen Tisch oder auf eine Fensterbank setzen mußten, weil die Plätze von der Vielzahl der Schüler eingenommen waren.

Die Schüler bestimmten das Konferenzklima durch artikulierte und unartikulierte Äußerungen des Ge- und Mißfallens. Lehrer, die in ihrer Meinung und im Abstimmungsverhalten von der Mehrheit abwichen, wurden beschimpft. Dabei wurden Verbalinjurien wie „Drecksau“ gebraucht. Die amtierende Schulleiterin, Frau Gussmann, bezeichnete eine solche Beleidigung als „emotionale Äußerung, die das Gleichgewicht zwischen den unterprivilegierten Schülern und den rhetorisch geschulten Lehrern wieder herstellen sollte“.

Die Konferenzen beschlossen nicht nur über schulische Angelegenheiten, sondern auch über politische Situationen. So verlangten u. a. auch die Schüler eine Solidaritätserklärung für den Terroristen Günter Sonnenberg.

Unter dem „Drei-Monats-Kommissariat“ des Direktors der Wöhlerschule, Gerhardt Otte, kam es am 23. Februar, 2. März und 13. März 1978 jeweils zu dem Beschluß, daß Schüler des Abendgymnasiums als Gäste an der Gesamtkonferenz teilnehmen können. Als Schulleiter Otte rechtliche Bedenken äußerte, wurde beantragt, ohne daß darüber abgestimmt wurde:

1. Teilnahme- und Redemöglichkeit grundsätzlich für alle Schüler,
2. Teilnahme von je zwei Schülern aus jeder Klasse, wobei der Modus der Delegierten jeder einzelnen Klasse überlassen bleiben sollte (das wären bei 42 Klassen 84 Schüler),
3. Teilnahme von je 3 gewählten Vertretern je Klassenstufe,
4. Wahl einer SV-Vertretung und Verfahren entsprechend dem SV-Erlaß.

Aufgrund eines Briefes der Schulleitung antwortet der Kultusminister mit Schreiben vom 22. April 1978, daß der Studierendenrat an der Gesamtkonferenz teilnehmen könne und Antrags- und Rederecht habe. Wenn kein Studierendenrat gewählt sei, entfalle das Teilnahmerecht. Die Zulassung sonstiger Studierender „als Gäste“ sei unzulässig.

Trotzdem wurde erneut der Antrag gestellt, Studierende als Gäste bei der Konferenz teilnehmen zu lassen.

#### 4. Unterrichtsboykott und Abwahl von Lehrern

Lehrer, die Unterrichtsthemen nicht nach dem Geschmack ihrer Klasse auswählten oder in der Notengebung entsprechend den Leistungen verfahren wollten, mußten erleben, daß die Schüler sich weigerten, am Unterricht teilzunehmen, und alles daransetzten, um eine neue Lehrkraft zu erhalten.

So erging es der Zeugin Helga Michel, geborene Herwig, die von Februar 1977 bis Februar 1978 am Abendgymnasium Frankfurt tätig war. Als sie versuchte, in einem Kurs Anwesenheitslisten anzulegen, wurde das von den Schülern zum Anlaß genommen, eine Klassenkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, einen Lehrerwechsel herbeizuführen. Anwesend waren die Schüler der Klasse, die unterrichtenden Lehrer, der Schulleiter Haller und die Studienleiterin Gussmann.

Im Protokoll der Fachkonferenz Deutsch/Gemeinschaftskunde vom 16. Februar 1977 heißt es:

„Der Punkt, der in der Konferenz besprochen wurde, das Vorhaben der Klasse 3a, ihre Deutschlehrerin abzuwählen.“

Die Zeugin Michel sah keine Basis für eine Zusammenarbeit mit den Schülern. Von sich aus hätte sie den Kurs weitergeführt, nur sie sei nicht bereit gewesen, ihre pädagogischen Vorstellungen den Interessen der Schüler unterzuordnen oder aufzugeben. Statt des Kurses 3a erhielt sie den Kurs 2h.

Nachdem sie sich im Herbst 1977 in einem Leserbrief negativ über Vorgänge am Abendgymnasium geäußert hatte, erklärten die Schüler der Klasse 1h, daß sie nicht bereit seien, am Unterricht teilzunehmen, weil Frau Michel ihre Interessen nicht ausreichend berücksichtige. Das Ziel des Kurses 1h war es, den Zeugen Wimmer als Deutschlehrer zu erhalten, weil dies auch die Folge beim Lehrerwechsel der Klasse 3a gewesen war.

In einem Brief, adressiert an die „Schulaufsicht, z. H. Frau Dr. Spickernagel“, berichtet Frau Michel über den Brauch am Abendgymnasium, „Lehrer abzuwählen“. Sie sei seit Beginn ihrer Tätigkeit am Abendgymnasium bereits von drei verschiedenen Kursen „abgewählt“ worden, und zwar einmal weil sie eine Anwesenheitsliste haben führen wollen und zweimal wegen der Notengebung. In einem weiteren Schreiben an Frau Dr. Spickernagel kündigte Frau Michel an, daß sie in der 1h keinen Unterricht mehr erteilen werde. Sie lehne es ab, weiterhin verantwortlicher Deutschlehrer dieses Kurses zu sein, weil der Kurs Leistungsverweigerung praktiziere. Der Zeuge Hartmann wies im Auftrag des Regierungspräsidenten in Darmstadt die Zeugin Michel darauf hin, daß sie verpflichtet sei, Unterricht anzubieten. In ihrem erneuten Schreiben an den Regierungspräsidenten kündigte die Zeugin Michel an, daß sie ab 8. November wieder Unterricht erteilen werde, aber es ablehne, in einer Fachkonferenz in Anwesenheit von 20 Schülern über den Konflikt zu diskutieren.

Bereits am 2. Oktober 1977 stellte Frau Michel den Antrag auf Versetzung vom Abendgymnasium, weil an dieser Schule durch Diffamierungen Andersdenkender ein Klima entstehe, in dem effektiver Unterricht unmöglich werde.

Nicht anders erging es dem Zeugen Preißler, dessen Kursteilnehmer bis zum Sommer 1978 nicht erschienen. Gleiche Vorgänge gab es auch bei den Lehrkräften Burba-Franck und Oppermann, später beim stellvertretenden Schulleiter Jacobs.

## B. Der Zustand des Abendgymnasiums bis zum Sommer 1978

### 1. Studiendirektor Haller als Schulleiter

Nachdem das Abendgymnasium selbständige Schule geworden war, wurde Hasso Pfeiler als kommissarischer Schulleiter eingesetzt. Außerdem arbeiteten 3 Studierende an der Schulleitung mit.

Oberstudienrat Hermann Haller begann am 6. März 1975 als Schulleiter, nachdem er als einziger Bewerber nach zweimaliger Ausschreibung zur Ernennung zur Verfügung stand.

Der Kultusminister versäumte, die Stelle des stellvertretenden Schulleiters zu besetzen. Sie blieb bis zum 1. Februar 1978 völlig unbesetzt. Der angestellte Lehrer Wolfgang Straub nahm bis zum August 1976 die Verwaltungstätigkeit in der Schulleitung wahr, die sonst der stellvertretende Schulleiter zu bewältigen gehabt hätte.

Erst am 11. Oktober 1977 zeigte Schulleiter Haller gegenüber dem Regierungspräsidenten in Darmstadt schriftlich an, daß gemäß § 12 Abs. 3 der allgemeinen Dienstordnung Straub von der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums Frankfurt „zum Vertreter des Schulleiters bis zur Ausschreibung in Ermangelung eines Stellvertreters gewählt worden ist“. Der Regierungspräsident in Darmstadt nahm diese Mitteilung des Schulleiters über die Wahl eines Studienrates z. A. in diese Position widerspruchlos zur Kenntnis.

Seit der Verselbständigung der Schule war die Zeugin Irlis Gussmann als Studienleiterin am Abendgymnasium tätig und damit Teil der Schulleitung.

Schulleiter Haller und Studienleiterin Gussmann billigten oder duldeten die rechtswidrige Praxis bei der Notengebung, der mangelnden Überprüfung der anwesenden Schüler im Unterricht und die Praxis, daß Schüler in beliebiger Anzahl bei Konferenzen teilnahmen. Schulleiter Haller und Studienleiterin Gussmann taten nichts, um Anträgen der Minderheit der Lehrer zum Durchbruch zu verhelfen, die auf die Durchsetzung schulrechtlicher Bestimmungen gerichtet waren. Im Gegenteil: Studienleiterin Gussmann stellte den Antrag, daß Schüler als Gäste an den Konferenzen teilnehmen sollten.

Neue Lehrer wurden von der Schulleitung nicht in die für die Schule notwendigen Rechtsvorschriften eingewiesen. So bekam beispielsweise der Zeuge Oppermann lediglich von dem Personalratsmitglied Frau Hahne Hinweise, aber nicht auf die schulrechtlichen Bestimmungen, sondern unter dem Gesichtspunkt: „Wir gehören alle zusammen.“

Lehrer, die in Amtsblättern schulrechtliche Bestimmungen nachschlagen wollten, standen die Ausgaben der Amtsblätter nicht zur Verfügung. Nach Angaben des Schulleiters gelang es ihm erst nach 2 Jahren, von der Fachhochschule vollständige Schulrechtsbände geliehen zu bekommen.

Trotz dieser Entwicklung wurde Schulleiter Haller noch im Verlauf des Jahres 1975 zum Studiendirektor vom Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgeschlagen und vom Hessischen Kultusminister befördert.

Bereits im Sommer 1975 hatte aber Frau Spickernagel, die schulfachliche Aufsichtsbeamtin über das Abendgymnasium beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, festgestellt, daß eine Gruppe von Lehrern anlässlich der Reifeprüfung 1975 den Abbau von Leistungsanforderungen durch unangemessene Notengebung durchführte, wie aus dem Bericht von Herrn Friedrich, dem Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, vom 2. September 1977 an den Kultusminister, hervorgeht. Frau Dr. Spickernagel nahm die Beteuerung des Schulleiters Haller „Auswüchse im Bereich der Leistungsanforderungen und -benotung abzubauen“ als Tatsache hin. Erst nach der Beförderung von Herrn Haller zum Studiendirektor, will Frau Dr. Spickernagel gemerkt haben, daß sich dieser vollständig mit den Bestrebungen der Mehrheit des Lehrerkollegiums solidarisiert habe.

Eine von Frau Dr. Spickernagel mit der Schulleitung und dem Kollegium am 19. Oktober 1975 durchgeführte Dienstbesprechung nahm nach Darstellung von Frau Spickernagel einen enttäuschenden Verlauf. Aus einer Eingabe der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums ist zu entnehmen, daß diese Dienstbesprechung ohne konkrete Ergebnisse verlaufen sein soll. Frau Dr. Spickernagel habe lediglich Fragen nach der pädagogischen Konzeption des Abendgymnasiums gestellt.

Darüber hinaus fand lediglich noch eine Dienstbesprechung mit Herrn Haller beim Regierungspräsidenten in Darmstadt am 23. Februar 1976 statt, um drohende Konflikte zwischen dem Abendgymnasium und den Hessen-Kollegs auszuräumen. Teilnehmer der Besprechung waren daher neben Frau Dr. Spickernagel, der leitende Regierungsschuldirektor Bechthold, und die Leiter der Hessen-Kollegs Frankfurt und Rüsselsheim sowie der Leiter des Abendgymnasiums Neu-Isenburg. Während der Dienstbesprechung sei, so schreibt Herr Friedrich am 2. September 1977 an den Kultusminister, Herrn Haller die Hilfe der Schulaufsicht bei eventuellen Konflikten mit Teilen seines Kollegiums angeboten worden. Herr Haller habe aber von den Hilfsangeboten keinen Gebrauch gemacht. Im Gegenteil: er habe „weiterhin Hessenkollegiaten mit schwachen Leistungen aufgenommen und zugelassen, daß diese am Abendgymnasium mit ein bis zwei Notenstufen besser benotet worden seien“. Weitere Dienstbesprechungen zu den speziellen Problemen des Abendgymnasiums fanden z. Z. des Schulleiters Haller beim Regierungspräsidenten in Darmstadt nicht statt.

Anhospitationen zwischen dem Abitur 1975 bis Ende 1977 zur Beförderung von Lehrkräften, Verbeamtungen auf Lebenszeit und Übernahme in das Beamtenverhältnis wurden lediglich vom Schulleiter Haller durchgeführt. Auf telefonische Anfrage des Kultusministers erklärte Frau Dr. Spickernagel, sie habe auf Dienstversammlungen, die ungefähr alle sechs Wochen stattgefunden haben sollen, alle schulfachlichen Probleme durchdiskutiert und Beförderungs- und Hospitationsfragen erörtert.

Anhospitationen durch die Schulaufsicht waren vom Ausschuß nicht feststellbar (siehe Schreiben des Kultusministers vom 28. Januar 1981). Überprüfungen, nach welchen Kriterien die Anhospitationen seitens des Schulleiters Haller vorgenommen worden sind, erfolgten nicht, obwohl bereits Ende 1975 das Dulden schulrechtlicher Verstöße durch die Schulleitung des Abendgymnasiums für die Schulaufsicht erkennbar war.

## 2. Reifeprüfung 1976

Den Vorsitz in den mündlichen Prüfungen des Abiturs 1976 sollten eigentlich neben Frau Dr. Spickernagel drei weitere Dezernenten des Regierungspräsidenten in Darmstadt haben, die auch sonst Schulaufsicht über Abendgymnasien ausüben. Da der Schulaufsichtsbeamte Wicht ausfiel, wurde Ober-

studiendirektor Schellenberg am 2. Juli 1976 benachrichtigt, daß er am 9. Juni 1976 die mündliche Reifeprüfung am Abendgymnasium abnehmen sollte.

Einen Tag vor der mündlichen Prüfung erhielt dann der Zeuge Schellenberg die Deutsch-Aufsätze der 45 Prüflinge. Der Vorsitzende konnte bis zur Prüfung noch nicht einmal die Hälfte der Deutsch-Aufsätze lesen.

Dem Zeugen fiel auf, daß die Notenlisten auffallend gute Vornoten aufwiesen, die mündlichen Prüfungen intensiv vorbereitet waren und die Themen aus einem ganz engen Bereich gestellt worden waren. Im Fach Deutsch stellte der Zeuge Schellenberg darüber hinaus fest, daß die Lektüre der letzten drei Semester sowie der Vorschlag zur schriftlichen und das Thema der mündlichen Prüfung auffallend übereinstimmten und aus dem gleichen Stoffbereich genommen waren.

Im Fach Latein fiel dem Prüfungsvorsitzenden auf, daß beim Ablegen der Reifeprüfung am Abendgymnasium Frankfurt nur das kleine Latinum erreicht wurde, während an anderen Abendgymnasien das große Latinum durch das Abitur erzielt wurde. Formal wurde von ihm bemerkt, daß die Korrekturen der schriftlichen Arbeiten schlampig und oberflächlich durchgeführt worden seien. Der Zeuge Schellenberg teilte seine Feststellungen der Schulaufsicht beim Regierungspräsidenten in Darmstadt mit.

Von den anderen Prüfungsvorsitzenden ist nicht bekannt, in welchem Umfang sie ähnliche Mängel feststellten und berichteten.

Der Zeuge Schellenberg setzte trotz dieser Mängel nur in einem Fall die Note herab; die Zeugin Spickernagel wich in zwei mündlichen Prüfungen vom Vorschlag der Prüfer und Protokollanten ab.

Es bestanden 134 Prüflinge das Abitur mit einem Notendurchschnitt von 1,9. Die Abiturienten aller Abendgymnasien legten 1976 ihre Reifeprüfung mit 2,4 und die Abiturienten an den Gymnasien mit 2,8 das Abitur ab.

In einer Schlußbesprechung hat Frau Dr. Spickernagel die sehr starke Übereinstimmung im Inhalt einzelner schriftlicher Arbeitsblöcke innerhalb der schriftlichen Abiturarbeiten angesprochen und zur Überprüfung der Benotung die schriftlichen Arbeiten vom Abendgymnasien angefordert. Die Nachkorrektur der schriftlichen Arbeiten konnte aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten nicht vorgenommen werden. So unterblieben auch unmittelbare Konsequenzen aus der Reifeprüfung 1976 gegenüber der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.

### 3. Reifeprüfung 1977

Die Vorgeschichte der Reifeprüfung wird im Untersuchungsbericht der Ausschlußmehrheit im wesentlichen zutreffend dargestellt. Unvollständig bleibt die Schilderung über den Reifeprüfungsverlauf:

Als Prüfungsvorsitzender Friedrich aufgrund der vorausgegangenen Ereignisse mit zweistündiger Verspätung das Abendgymnasium erreichte, standen im Schulhof der Fürstenberg-Schule und der Elisabethenschule Gruppen von Schülern herum, die Transparente in den Händen hielten. Herr Friedrich lehnte das Ansinnen von Schulleiter Haller über die Nachkorrekturen und die Anordnung der mündlichen Prüfungen zu diskutieren, ab.

Der Prüfungsraum war voll mit Schülern angefüllt. Es waren mindestens 100 anwesend. Eine Überprüfung, ob die Schüler alle berechtigt waren, als Zuhörer teilzunehmen, wurde weder vom Prüfungsvorsitzenden noch vom Schulleiter durchgeführt. Noch am 16. Juni hatte Regierungsdirektor Hartmann Schulleiter Haller darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit des Sprechers der Studierenden durch die Bestimmung der Reifeprüfungsordnung abgesichert sei. Die Anwesenheit anderer Zuhörer, zum Beispiel der im nächsten Jahr anstehenden Prüflinge, sollte davon abhängig gemacht werden, inwieweit Störungen der Prüfungen zu befürchten waren.

Die Prüflinge selbst erschienen an diesem ersten Prüfungstage mit grellweiß bemalten Gesichtern. Weder der Prüfungsvorsitzende noch der Schulleiter beanstandeten die Bemalungen der Prüflinge. Die Identität der Prüflinge wurde vom Prüfungsvorsitzenden auch nicht besonders festgestellt, sondern wurde als richtig aufgrund der Prüfungsakten unterstellt.

Nach jeder Prüfung erfolgte durch die anwesenden Schüler langanhaltender Beifall; oft wurde vor Beginn der Prüfung bereits weitergeklatscht.

Trotz der erkennbar widerrechtlichen Situation brach der Prüfungsvorsitzende Friedrich die mündliche Prüfung nicht ab und erzwang auch nicht ein repressionsfreies Prüfungsklima.

Der Zeuge Friedrich war wohl vor dem Untersuchungsausschuß der Überzeugung, daß er durch Diskussionen Noten herabgesetzt habe; aus den Prüfungsakten ergab sich aber kein Fall, in dem es Herrn Friedrich gelungen ist, eine Herabsetzung der Endnote für ein Fach gegenüber dem Endnotenvorschlag des Prüfers durchzusetzen.

Auch am zweiten und dritten Prüfungstag war Herr Friedrich Prüfungsvorsitzender, am vierten Tag der Zeuge Alberti. Dieser stellte vor dem Ausschuß fest, daß zu einer gründlichen Durchführung der Reifeprüfung umfangreiche Vorbereitungen notwendig gewesen wären, die nicht möglich waren, wenn man nur am Tag der mündlichen Reifeprüfung Vorsitzender gewesen sei. An Auffälligkeiten seien von ihm festgestellt worden, daß dieselben Argumente in der gleichen Reihenfolge immer wieder vorkamen.

Während der ersten Reifeprüfungskonferenz des Zeugen Schellenberg war ein ziemlicher Aufruhr im Verwaltungsbau. 50 bis 70 Schüler standen oder lagen herum. Der ganze Verwaltungsbau war außen und innen beschmiert und mit roten Fahnen behängt. Auch auf der Fürstenberg-Schule waren frische Inschriften zu lesen wie „Raus mit der Schulaufsicht“, „Keine Schulaufsicht“, „Keine Notenherabsetzung, kein Notenterror“ und a. m.

Die Reifeprüfungskonferenz selbst gestaltete sich zu einem schwierigen Vorgang. Schulleiter Haller fragte den Zeugen, ob er Noten herabgesetzt habe. Der Zeuge Schellenberg hatte sieben Noten herabgesetzt und eine Note heraufgesetzt. Darauf antwortete Haller, daß man Ärger kriegen werde.

Das Kollegium sah in den Prüfungsvorsitzenden nur den verlängerten Arm der Schulaufsicht, so daß es zu einer unangenehmen Atmosphäre kam. Er weigerte sich, mündliche Prüfungen anzusetzen, nach den Grundsätzen, nach denen sonst an anderen Schulen mündliche Prüfungen festgesetzt wurden. Auch diese Konferenz fand in dem sogenannten Lehrerzimmer statt, das nur durch eine Falttür von dem anderen Raum, in dem sich ständig die Schüler aufhielten, getrennt waren, so daß eine vertrauliche Beratung unmöglich war.

Die Schüler verlangten über die erste Reifeprüfungskonferenz Aufklärung. In diesem Zusammenhang wollte die Studienleiterin Frau Gussmann wissen, wo es denn stehe, daß die Schüler nicht an der Reifeprüfungskonferenz teilnehmen können. Es seien ja auch Notenkonferenzen, die einer Zeugniskonferenz gleichzusetzen seien.

Als der Zeuge Schellenberg den Verwaltungsbau verlassen wollte, konnte er es nicht, weil der Vorraum von etwa 70 Studierenden, auch schulfremden Personen, belagert war. Er bat dann den Schulleiter Haller, daß der Gang freigemacht werde. Haller verhandelte mit den Schülern und stellte dann fest, daß er nichts ausrichten könne. Er schlug statt dessen vor, den Verwaltungsbau aus dem Fenster zu verlassen. Das habe der Stadtrat Prof. Rhein auch getan.

Der Zeuge Schellenberg verließ schließlich das Schulleiterzimmer und konnte, nachdem er fünf Fragen der Studierenden beantwortet hatte, auch ungehindert die Schule verlassen.

Am Tag der mündlichen Reifeprüfung, dem 5. Prüfungstag des Jahres 1977, war das Lehrerzimmer vollkommen mit Plakaten und roten Fahnen zugehängt und mit Inschriften ausgestattet. Die Wände aller Räume, einschließlich der Toiletten, waren in einem unmöglichen Zustand. Als der Zeuge Schellenberg den Schulleiter Haller aufforderte, eine Riesenfahne mit der Aufschrift „Nieder mit der Schulaufsicht“ vom Fenster des Lehrerzimmers zu entfernen, antwortete dieser, daß es eine Leihgabe von Neu-Isenburg sei und er sie daher nicht abhängen dürfe.

Schellenberg stellte weiterhin fest, daß im Vorbereitungsraum nicht immer die eingeteilte Aufsicht saß, daß Studierende sich nicht im Vorbereitungsraum



vorbereiteten, sondern in dem anderen Teil des Kommunikationszentrums und eine Lehrerin dabei saß, die den Prüfenden Hilfe gab.

Der Zeuge Schellenberg führte trotzdem die Reifeprüfung durch, weil er der Ansicht war, daß der Leiter der Schulabteilung Friedrich die Reifeprüfung durchgeführt hatte, obwohl die Umstände noch schlechter gewesen waren.

Am 7. Prüfungstag, am 28. Juni 1977, die der Zeuge Ripper leitete, gab es im Fach Latein keine „drei“ oder eine schlechtere Note. In allen Prüfungen des Tages gab es nicht in einem einzigen Fall die Note 4 oder schlechter. Der Notendurchschnitt, der aufgrund der Vornoten 1,6 betrug, blieb am Ende bestehen. Der Prüfungsablauf hat an dem Vornotenergebnis nichts geändert.

Nach den Beobachtungen der Prüfungsvorsitzenden wurde der Mechanismus der Prüfungsvorschriften (Vornotengebung aufgrund von Semesternoten, Endnotengebung aufgrund von Vornoten, schriftliche Note, mündliche Note) planmäßig durch die Kollegen des Abendgymnasiums mit Billigung des Schulleiters unterlaufen: die Semesternoten waren unbeschadet des Umfangs der behandelten Stoffe so gegeben, daß die Vornotenskala einen Numerus clausus-Durchschnitt von 1,6 ergab. Die Notenherabsetzung in zahlreichen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde in der Auswirkung auf die Endnotensetzung dadurch unterlaufen, daß die mündlichen Prüfungen äußerst intensiv durch die Prüfer vorbereitet wurden.

Während der mündlichen Prüfung lasen die Prüflinge vorwiegend vom Manuskript ab. In einigen Prüfungen bestand der Eindruck, daß die Prüfer den Verlauf des Manuskripts kannten. Prüfer wie Protokollanten stimmten in der Regel für „sehr gute“, allenfalls für „gute“ Leistungen, wenn überhaupt nach Meinung von Prüfer und Protokollanten relevanten Aspekte des gestellten Problems als „erwähnt“ abgehakt werden konnten, unbeschadet der fehlenden kritischen Behandlung der betroffenen Aspekte. Ergänzende Fragen des Prüfungsvorsitzenden wurden als Verunsicherung der Prüflinge verurteilt. Die Prüfungen fanden im übrigen in einem so engen Zeitrahmen statt, daß für den Prüfungsvorsitzenden im Regelfall keine Zeitspanne blieb, Ergänzungsfragen zu stellen.

In der Vorbereitungsphase, die der Prüfungsvorsitzende in aller Regel nicht überwachen konnte, ergab sich durch zufällige Beobachtungen, daß

- a) zahlreiche Personen das Vorbereitungszimmer betreten,
- b) die Prüflinge und andere in das Lehrerzimmer auswichen und
- c) intensive Zusatzinformationen durch den Prüfer an diese Prüflinge gegeben wurden.

Diese Feststellungen der Prüfungsvorsitzenden wurden am 19. Juli 1977 im Hessischen Kultusministerium erörtert und mit Schreiben vom 22. August 1977, den die Leitende Schuldirektorin Frau Dr. Spickernagel anfertigte, durch den Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Friedrich, dem Hessischen Kultusminister übersandt.

#### 4. Die Schulleitung im Schuljahr 1977/78

Erst nach diesen Vorfällen schlug der Regierungspräsident in Darmstadt in dem schon erwähnten Bericht vom 2. September 1977 dem Kultusminister vor, Herrn Haller als Leiter des Abendgymnasiums Frankfurt abzulösen und die Stelle erneut zur Ausschreibung zu bringen. Durch Erlaß vom 17. Oktober 1977 ist Herr Haller als Hilfsdezernent zum Regierungspräsidenten in Darmstadt versetzt worden. Ende Oktober erkrankte dann der Zeuge Haller.

Bereits in der Verfügung vom 7. November 1977 hatte der Regierungspräsident in Darmstadt die Zeugin Frau Gussmann mit der kommissarischen Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheit des Leiters des Abendgymnasiums betraut. Gegen diese Verfügung hat Frau Gussmann sofort Widerspruch eingelegt. Sie nahm die Funktion des Schulleiters nicht wahr. Nach den Weihnachtsferien kehrte sie zudem nicht in die Schule zurück, weil sie ihren Schwangerschaftsurlaub antrat. Damit hatte das Abendgymnasium weder einen Schulleiter noch

einen Studienleiter, noch einen von der Schulaufsicht ernannten stellvertretenden Schulleiter.

Im Anschluß an die Versetzung des Zeugen Haller kam es zu mehrwöchigen Unterrichtsstreiks der Schüler. Unter Leitung des noch amtierenden stellvertretenden Schulleiters Straub beschloß die Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums am 15. Dezember 1977, daß die auf den Streik der Studierenden zurückgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden ausdrücklich von der Leistungsbewertung ausgenommen werden. Sie setzte sich damit über den Widerspruch des Regierungspräsidenten hinweg, der einen schon vorausgehenden Beschluß ähnlichen Inhalts vom 28. November 1977 beanstandet hatte. Die Konferenzmehrheit vertrat die Ansicht, daß die Leistungsbewertung im Zusammenhang mit ausgefallenen Unterrichtsstunden gemäß § 23 Abs. 8 der Allg. Konferenzordnung Gegenstand von Konferenzbeschlüssen sei.

Im Auftrag des Regierungspräsidenten in Darmstadt hob der Zeuge Hartmann den Beschluß der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums Frankfurt vom 15. Dezember 1977 auf und verfügte, daß der Zeitraum des Unterrichtsausfalls bei der Bewertung der Leistung negativ, d. h. „ohne Leistung“, zu berücksichtigen sei. Im Alltag des Abendgymnasiums blieb diese Entscheidung des Regierungspräsidenten unberücksichtigt.

In einem vorausgegangenen Beschluß der Gesamtkonferenz vom 8. Dezember 1977 hatte diese beschlossen, nicht die Namen derer feststellen zu lassen, die den Unterricht boykottierten. Die Gesamtkonferenz bekräftigte ihren Beschluß vom 15. November 1977, aufgrund dessen sie den Kultusminister „für die Kampfmaßnahmen der Studierenden am Abendgymnasium Frankfurt“ allein verantwortlich macht. Die Lehrer erklärten sich in dem Beschluß mit den Studierenden solidarisch. Es gab Lehrer, die sich gegen den Abbruch des Streiks aussprachen, als ein Teil der Schüler den Streik abbrechen wollte.

Der Beschluß der Gesamtkonferenz vom 8. Dezember 1977 wurde vom Regierungspräsidenten nur mit Eingangsstempel versehen an den Hessischen Kultusminister weitergeleitet. Dieses Verfahren beanstandete Herr Dr. Schreiber im Auftrag des Kultusministers mit Schreiben vom 20. Januar 1978. Dr. Schreiber stellte fest, daß Schulleiter und Lehrer verpflichtet seien, die erforderlichen Angaben zu machen. Der Beschluß verstoße gegen die schulrechtlichen Bestimmungen. Ihm müßte gemäß § 12 der Allg. Konferenzordnung vom amtlichen Schulleiter widersprochen werden. Ein Widerspruch des amtierenden Schulleiters erfolgte nicht. Maßnahmen des Kultusministers gegenüber der Schulabteilung des Regierungspräsidenten, insbesondere ihrem Leiter Friedrich, unterblieben.

Am 26. Januar 1978 trat auch der kommissarische stellvertretende Schulleiter Straub von seinem Amt zurück. Bis zum Amtsantritt des kommissarischen Schulleiters Gerhard Otte war die Schule ohne Schulleitung.

Ab dem 20. Februar 1978 war der Zeuge Otte sowohl Schulleiter in seiner bisherigen Schule, als auch kommissarischer Schulleiter am Abendgymnasium I. Er verpflichtete Herrn Hein von der Oberstufenschule Bockenheim-Süd als kommissarischen stellvertretenden Schulleiter. Beide nahmen die Aufgabe bis zum 20. Mai 1978 wahr. Weder Frau Dr. Spickernagel als zuständige Dezernentin, noch Herr Friedrich als Leiter der Schulabteilung des Regierungspräsidenten, erschienen zur Einführung dieses ersten kommissarischen Schulleiters.

Als Oberstudiendirektor Otte die Schule übernahm, fand er das Schulleiterzimmer in einem völlig ungeordneten Zustand vor. Es sah aus wie eine Rumpelkammer. Auf der Heizung, dem Fensterbrett, in und auf dem Schreibtisch, auf dem Besprechungstisch, in und auf den Schränken und in einigen Kartons auf dem Boden waren verschiedenste Informationsschriften, Unterrichtsmaterialien, persönliche Unterrichtsvorbereitungen von Herrn Haller, Dienstpost unterschiedlichster Art (auch Erlasse und Verfügungen) von 1976 an willkürlich übereinandergestapelt. Wegen der räumlichen Enge waren auch viele technische Geräte wie Projektionsapparate, Lernmittel und viele Akten in diesem Raum. Auch im Sekretariat waren viele Dinge ungeordnet.

Zu Beginn der Übernahme konnte der Zeuge Otte noch andere, ungewöhnliche Zustände feststellen. Das Lehrerzimmer war schmutzig, Tische waren ungeordnet und es lag sehr viel Material wie Bücher und Karten herum, ebenso wie vertrauliche Schriftstücke und Notenlisten, so daß die Gefahr bestand, daß die Vertraulichkeit nicht gewahrt blieb.

Die an der Schule vorhandene Umdruckmaschine wurde zur Herstellung von Agitationsmaterial verwendet. Die Schüler nahmen im Sekretariat ohne besondere Erlaubnis den Fotokopierer in Anspruch. Geregelt Arbeit war im Sekretariat nur schwer möglich. Auch das Telefon, das im Lehrerzimmer stand und einen Fernanschluß hatte, konnte von den Schülern ungeprüft benutzt werden.

Die Wände der Schule waren voll von Injurien, meistens Fäkalbeschimpfungen. Es war üblich, Publikationen der verschiedensten Art, insbesondere auch solche mit zum Teil verfassungsrechtlich bedenklichem Inhalt, in den Innenräumen und an der Außenwand in Plakatform oder als Wandzeitung anzukleben. Der Schulleiter sah sich außerstande, dagegen vorzugehen.

Bis zum 20. Februar 1978, dem Amtsantritt des Zeugen Otte, war noch keine Unterrichtsverteilung für das zweite Halbjahr gemacht worden. Die Kurse des ersten Halbjahres liefen weiter. Diese Unterrichtsverteilung mit der Aufstellung des Stundenplans wurde erst vor den Osterferien (etwa vier Wochen später) erreicht. Nach den Osterferien bestand die wesentliche Aufgabe des Schulleiters in der Durchführung der schriftlichen Reifeprüfung.

Am 22. Mai 1978, Montagmorgen, trat der Zeuge Dr. Schmitt als neuer kommissarischer Schulleiter die Nachfolge des Zeugen Otte an. Zur Einweisung fand ein Gespräch im Staatlichen Schulamt in Frankfurt statt, bei dem die Durchführung des mündlichen Abiturs 1978 besprochen wurde. Eine konkrete Einweisung in die Schule selbst, in die Zustände der Schule, ist durch die Schulaufsicht nicht erfolgt. Stellvertretender kommissarischer Schulleiter in dieser Zeit war Herr Kapellmann.

Im übrigen wurde die Zeit des kommissarischen Schulleiters Dr. Schmitt von der Aufgabe der Durchführung der Reifeprüfung bestimmt. Dr. Schmitt wies noch darauf hin, daß Frau Dr. Spickernagel ihm während der Besprechung vor Übernahme der Schulleitertätigkeit mitgeteilt hatte, daß sie anonym angerufen worden sei, mit dem Inhalt, daß Mathematikaufgaben des Abendgymnasiums für das Abitur in einer Gastwirtschaft zu kaufen seien. Tatsächlich haben nach Öffnung der Mathematikreifeprüfungsaufgaben Schwierigkeiten bestanden, die schriftliche Prüfung in Gang zu bekommen. Denn zunächst war eine Fachkonferenz der Mathematiker aufgrund der Aufgabenänderung zusammengetreten.

#### Die „Bloemker-Preißler-Gruppe“

Während der totalen Führungslosigkeit am Abendgymnasium wandten sich die Studienräte Herbert Preißler und Klaus Bloemker durch Zeitungsartikel an die Öffentlichkeit, um über die Zustände am Abendgymnasium „ein ungeschminktes Bild“ zu geben und „ihre Kollegen am Abendgymnasium zur Umkehr“ zu bewegen. Dieser Artikel erschien am 13. Januar 1978 in der Frankfurter Rundschau und am 14. Januar 1978 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Wesentlicher Inhalt der Zeitungsäußerungen dieser beiden Lehrer des Abendgymnasiums war:

1. Das Abendgymnasium werde von einer Handvoll von KBW-Leuten in der Lehrerschaft beherrscht, die eine Koalition mit einer anderen linken Gruppierung der antiautoritären Spontis eingegangen seien und durch Chaotisierung der Schule die Konfrontation mit dem Kultusminister wollten.
2. Es herrsche eine vom üblichen abweichenden Noten- und Beurteilungspraxis, die zu einer Reduzierung der Notenskala auf die Ziffern 1 bis 3 bei vielen Kollegen führe.
3. Lehrer, die sich der herrschenden Notenpraxis am Abendgymnasium nicht beugen, werden boykottiert. Sie werden als pädagogisch unfähig und reaktionär bezeichnet. Fachkonferenzen werden in der Regel zum Tribunal.

4. Die Schüler nehmen an Gesamtkonferenzen nach Belieben teil. Es herrsche Psychoterror. Wer abweichende Meinungen riskiere, werde niedergebrüllt. Zerstörungen in der Schule werden von den Lehrern schmunzelnd zur Kenntnis genommen.
5. Die Effektivität des Unterrichts sei gering. Es lägen keine Lehrpläne vor, so daß die Schüler den Unterricht mitbestimmen wollten. Es vergingen Wochen, bis ein Thema für einen Projektunterricht feststehe. Zudem werde der Unterricht vielfach geschwänzt. Es falle Unterricht wegen Streiks, Voll- und Plenarversammlungen aus.

Diesen öffentlichen Darstellungen vorausgegangen waren vielfach heftige Diskussionen im Lehrerkollegium über die bereits festgestellten Probleme. Zu der Minderheitsgruppe gehörten etwa 7 Lehrer, namentlich auch Frau Michel-Herwig und Frau Burba-Franck sowie Herr Oppermann.

Befragt, warum die Zeugen Preißler und Bloemker an die Öffentlichkeit gegangen seien und nicht gegenüber der Schulaufsicht ihre Gründe dargelegt hätten, antwortete der Zeuge Preißler, daß durch die politische Kritik eher etwas zu erreichen sei als durch einen dienstlichen Bericht an die Schulaufsicht. Durch diese öffentliche Kritik habe man vermeiden wollen, in den Geruch des Denunzianten zu kommen.

Der Zeuge Bloemker vertrat die Ansicht, daß nach dem Abitur 1977 er den Eindruck hatte, die Schulaufsicht habe offensichtlich kein Interesse daran, einigermaßen für Recht und Ordnung und die Einhaltung der schulrechtlichen Lage zu sorgen. Sein Eindruck sei, daß die Schulaufsicht alles dulde und die Veröffentlichung der einzige Weg zu einer Änderung sei.

Am 17. Januar 1978 führte Studienrat z. A. Straub als kommissarischer stellvertretender Schulleiter ein Dienstgespräch mit den Studienräten Preißler und Bloemker. Dieses Dienstgespräch brachte die Wiederholung der in der Zeitung geäußerten Vorwürfe, ohne daß sie namentlich konkretisiert wurden. Straub riet den beiden anderen eindringlich, die Presseberichte zu widerrufen, weil eine „unwahrscheinliche Empörung“ unter den Kollegen vorhanden sei. Die Fachbereichsleiter aller Fachbereiche hätten ihm den Auftrag erteilt, disziplinarrechtlich gegen Preißler und Bloemker vorzugehen. Außerdem solle der Regierungspräsident aufgefordert werden, eine Unterlassungsklage gegen die Herren Preißler und Bloemker anzustrengen.

Einen vom RP angeforderten Bericht erstellten die Zeugen Bloemker und Preißler am 19. Februar 1978. Er war am 21. Februar 1978 beim Regierungspräsidenten in Darmstadt eingegangen. Eine Antwort haben die Zeugen Bloemker und Preißler auf diesen Bericht nicht erhalten. Sie wurden auch zu diesem Bericht nicht gehört.

Die Zeugen Bloemker und Preißler hatten nach ihren Angaben nur ein Exemplar ihres Berichtes an den Regierungspräsidenten in Darmstadt gesandt. Etwa vier Wochen später tauchte dieser Bericht im Lehrerzimmer des Abendgymnasiums auf. Nach Angaben des Zeugen Wimmer sei dieses Papier in einem neutralen Umschlag in seinem Briefkasten gewesen und trug einen Darmstädter Poststempel.

Nach der Presseveröffentlichung der Zeugen Preißler und Bloemker war das Klima an der Schule zwischen der Minderheitsgruppe auf der einen und der Mehrheitsgruppe von Lehrern und Schülern auf der anderen Seite mehr als gespannt.

Schon kurz nach Erscheinen der Äußerung in den beiden Frankfurter Zeitungen hat der Personalratsvorsitzende Wimmer dem Zeugen Bloemker Schläge angedroht. Er schränkte es unter dem Gesichtspunkt ein, daß Frau Gussmann, die damals in anderen Umständen war, „etwas passieren sollte“.

Während der Schulzeit fanden Vollversammlungen statt. Den Kollegen Bloemker und Preißler passierte es, daß sie mit Gewalt gehindert wurden, an einer solchen Schülervollversammlung teilzunehmen.

Im übrigen wurde gegen die mißliebigen Lehrkräfte ein solcher Druck ausgeübt, daß sie es selbst als Psychoterror empfanden. Dazu gehörten die

Beschimpfungen in den Konferenzen, die Beschriftungen der Wände und andere Maßnahmen, die einschüchtern sollten. So verschwanden Kurshefte und Unterrichtsmaterial aus dem Lehrerzimmer, das Lehrerfach wurde aufgebrochen, auf dem Auto der Betroffenen befanden sich Parolen, die mit Sprühdosen aufgebracht waren. Im übrigen prangten an allen Schulwänden Sprüche wie „Preißler und Bloemker ab in die Fischmehlfabrik!“, „Preißler, sieh dich vor“, „Es wird wie ein Unfall aussehen!“ oder „Preißler und Bloemker raus!“.

Der Personalrat und sein Vorsitzender blockten diese Stimmung unter den Kollegen und den Schülern nicht etwa ab, sondern heizten sie noch an. So verfaßte der Zeuge Wimmer Gedichte, die beleidigend und herabsetzend waren.

Am 10. Mai 1978 beispielsweise erschien der Studienrat Knöss im Unterricht des Zeugen Oppermann und verwickelte diesen in eine Diskussion, hielt eine agitatorische Ansprache, so daß es dem Zeugen unmöglich war, Unterricht zu erteilen.

Der Personalratsvorsitzende Wimmer ließ sogar während einer Personalversammlung am 22. Juni 1978 über einen von ihm gestellten Antrag abstimmen, durch den der Zeuge Bloemker aufgefordert wurde, die Personalversammlung zu verlassen.

Dieser Vorgang ist mit Schreiben vom 6. September 1978 vom Zeugen Bloemker dem Regierungspräsidenten in Darmstadt mitgeteilt worden. Der Zeuge Hartmann schrieb im Auftrage des Regierungspräsidenten dem Personalratsvorsitzenden Wimmer, daß seine Handlungsweise einen Rechtsverstoß darstelle und mißbilligt werde.

Auch in ihrer Privatsphäre wurden die Zeugen Bloemker und Preißler angegriffen. Sie erhielten nachts Anrufe. Bei Besuchen von Gaststätten wurden sie körperlich attackiert indem z. B. Bier über sie ausgeschüttet wurde.

Das gespannte Verhältnis der Mehrheit des Kollegiums zur Minderheit bestand in der Zeit der „Drei-Monats-Kommissariate“ im wesentlichen auch zu dem jeweiligen Schulleiter und seinem Stellvertreter.

#### 5. Reifeprüfung 1978

Die schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung 1978 wurden im April durchgeführt. Im Mai beauftragte der Regierungspräsident in Darmstadt die Oberstudiendirektoren Alberti und Zimmermann, eine Nachkorrektur der schriftlichen Reifeprüfungsarbeiten vorzunehmen. Vorgesehen war, daß die Prüfungsarbeiten am 22. Mai 1978 bei den Nachkorrektoren sein sollten. Dieser Tag war auch der erste Tag der Amtszeit des kommissarischen Schulleiters Dr. Schmitt.

Das Kollegium der Schule weigerte sich, an dem vom Regierungspräsidenten festgesetzten Termin die Arbeiten abzugeben. Als Begründung wurde § 16 Abs. 3 der Reifeprüfungsordnung angeführt, wonach nach Durchsicht der Beurteilung durch die Fachlehrer und der Korreferenten die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt werden sollen.

Eine schriftliche Anweisung der Schulaufsicht, wann die Arbeiten den Herren Zimmermann und Alberti zu übergeben waren, lag nicht vor. Es bestand allerdings ein schulinterner hektographierter Terminplan.

Die Abgabe wurde zunächst um einen Tag verschoben. Dann entschied Frau Dr. Spickernagel, daß die Arbeiten spätestens am 30. Mai 1978 zu übergeben seien. Schließlich gingen sie am 29. Mai 1978 bei den Nachkorrektoren ein.

Obwohl die 440 Arbeiten des Zeugen Zimmermann mindestens eine Woche sich im Umlauf unter dem Lehrerkollegium befunden hatten, ist in den Arbeiten nicht eine einzige von dem Korrektor abweichende Meinung oder überhaupt eine zusätzliche Äußerung eines Prüfungsausschußmitgliedes zu finden.

Durch die verzögerte Abgabe fand die erste Reifeprüfungskonferenz erst 10 Tage später statt, als ursprünglich geplant. Trotzdem hatten die Zeugen Alberti

und Zimmermann nur 14 Tage Zeit, um die große Anzahl von Arbeiten zu korrigieren. In diesem kurzen Zeitraum war die Korrektur allein durch die Zeugen nicht zu bewältigen. So zogen Kollegen ihrer Schulen zur Mitarbeit heran.

Die bei den Nachkorrektoren eingegangenen Arbeiten entsprachen nicht dem üblichen Standard um Nachkorrekturen lückenlos vornehmen zu können. Bei den verschiedensten Heftern fehlten Konzepte, die von den Prüflingen bearbeiteten Texte, die vom Regierungspräsidenten genehmigten Themen, die dazu gehörenden Texte, die nicht genehmigten Themen und Übersichten über die in den letzten 3 Semestern behandelten Gegenstände und die behandelte Literatur.

Die Themen, die am Abendgymnasium Frankfurt zur Reifeprüfung gestellt wurden, waren darauf angelegt, weitgehend inhaltlich vorbereitete Fakten gedächtnismäßig wiederzugeben. Im Fach Biologie waren ausschließlich Reproduktionsleistungen gefordert worden und durch die Vielzahl und Kleinschrittigkeit der Aufgaben den Studierenden die Möglichkeit genommen, eine selbständige Reorganisation ihrer Kenntnisse zu leisten.

In den Fächern Deutsch, Englisch sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) war die Themenstellung sehr oft stark weltanschaulich geprägt, so daß die meisten der Studierenden dazu verleitet wurden, bekenntnishafte Texte zu entwerfen und das Argumentative, das Reifeprüfung kennzeichnen soll, in den Hintergrund gedrängt wurde. In diesen Bereichen war eine Pluralität der Meinungen und eine kritische Haltung bei den Prüflingen kaum festzustellen. Die Aussage aller Arbeiten lag ideologisch parallel: Der Kapitalismus ist an allem schuld und muß bekämpft werden.

Die Schulaufsicht hat in vielen Fällen Themenstellungen der Frankfurter Fachlehrer verändert. Aber nur im Fach Latein wurde ein neuer Text gegeben. Sonst beschränkten sich die Abänderungen darauf, zu verlangen, daß bei der Bearbeitung neben einem reproduzierenden Teil an einigen konkreten Fragestellungen die Anwendung der im Unterricht erarbeiteten Methoden gezeigt werden sollte. Von den Nachkorrektoren wurde die Art der Abänderung als ungenügend empfunden.

Über die Tatsache, daß die Prüfungsarbeiten inhaltlich vorbereitete Fakten gedächtnismäßig wiedergaben, fiel den Nachkorrektoren auf, daß Passagen, – zum Teil eine ganze Seite – wörtlich übereinstimmten. Der Zeuge Alberti spricht davon, daß „ein Training des Gedächtnisses der Studierenden, das teilweise ans Phänomenale grenzt“ bei den Studierenden des Abendgymnasiums vorhanden war. Bei den Französischarbeiten eines Kurses fand der Zeuge Alberti wörtliche Ausschnitte aus einer Textvorlage, die zur gleichen Zeit vom parallelen Französischkurs als Reifeprüfung bearbeitet worden war.

Die Korrekturarbeiten waren unterschiedlich. Es gab exakte Korrekturen und es gab Korrekturen mit bis zu Dutzenden nicht angemerkter Fehler. Viele Fachlehrer haben über Fehler hinweggesehen, die sie nach der Reifeprüfungsordnung hätten kennzeichnen müssen, wie Zeichensetzung, Rechtschreibung, Satzbau, Ausdruck und Fehler in logischer Verknüpfung. Bei den Nachkorrektoren bestand der Eindruck, als seien manche Lehrer am Abendgymnasium in fachlicher Hinsicht entweder unqualifiziert oder zur Manipulation in bezug auf die Richtigkeit bereit.

In den vier Fächern der schriftlichen Reifeprüfung, in denen der Zeuge Alberti die Arbeiten nachsah, stellte er fest, daß von 440 Vornoten 143mal „sehr gut“, 198mal „gut“, 82mal „befriedigend“, 14mal „ausreichend“ und zweimal „mangelhaft“ gegeben worden war, so daß fast 79 v. H. der Noten zwischen „sehr gut“ und „gut“ lagen und 96,4 v. H. zwischen „sehr gut“ und „befriedigend“.

In den Arbeiten waren viele Schüler, deren Noten mit „gut“ und „sehr gut“ benotet worden waren, von einer bedrückenden Hilflosigkeit dem Gegenstand und der Sprache gegenüber. Die Fähigkeit, sich präzise und differenziert auszudrücken, war wenig entwickelt. Ebenso die Fähigkeit, weitergehenden Aufbau ordnungsgemäß zu gliedern. Die dazu erstellten Gutachten der

Fachlehrer erfüllten ihre Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, sie abzuwägen und ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, in vielen Fällen nicht. Sehr häufig kaschierte der Korrektor der Arbeit Mängel und stilisierte Banalitäten zu Großleistungen hoch. Die Tatsache, daß der Prüfling nichts oder fast nichts zum gestellten Thema geschrieben hatte, wurde gelegentlich vom Korrektor erwähnt, führte aber immer wieder zur Note „sehr gut“.

Im Kurs Id (Studienrat Knöss) erhielten alle 16 Teilnehmer die Vornote „gut“, obwohl die schriftlichen Arbeiten so stark streuten, daß mindestens drei Prüflinge sprachlich als hilflos bezeichnet werden mußten. Ein ähnlicher Vorgang war im WiSo-Kurs (Studienrat Knöss und Henryk), wo die Vornote dreimal „sehr gut“ und 16mal „gut“ gegeben worden war.

Der Zeuge Zimmermann hatte 40 Noten von schriftlichen Arbeiten herabgesetzt; der Zeuge Alberti eine Anzahl, die der Ausschuß nicht exakt ermittelt hat.

Die mündlichen Prüfungen wurden in der Zeit vom 30. Juni bis 7. Juli 1978 unter dem Vorsitz der Zeugen Zimmermann und Alberti abgenommen. Bei keiner der mündlichen Prüfungen ist irgend jemand von der für die Reifeprüfung zuständigen Schulaufsicht, dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, anwesend gewesen.

Die Prüfungsatmosphäre war von Anfang an von abweisender Feindseligkeit von Lehrern und Schulen gegen den Prüfungsvorsitzenden bestimmt. Dies äußerte sich auch in Plakaten und Aufschriften, wie sie schon von der Reifeprüfung 1977 bekannt waren.

Die einführende Besprechung am ersten Prüfungstag wurde seitens des Kollegiums aggressiv geführt. Sie nahm die Gestalt eines „Verhörs“ des Prüfungsvorsitzenden an und gipfelte schon nach kurzem Verlauf in dem Zuruf „Sie lügen“. Die Vorbesprechung wurde nach 20 Minuten beendet.

Zur ersten Prüfung kamen 50 Abendgymnasiasten als Zuhörer und ließen sich in Vierer- bzw. Fünferreihen zwischen Fenster und Tür nieder. Einige dieser Gäste benahmen sich provozierend, indem sie den Hut aufließen oder die Füße hochlegten. Der Prüfungsvorsitzende empfand die Umstände so, daß er „die Unbefangenheit der Prüfungsatmosphäre als nicht gegeben ansah“. Das führte zu einer dreiviertelstündigen Auseinandersetzung.

Außer durch den kommissarischen Schulleiter Dr. Schmitt und seinen Vertreter Kapellmann fand der Prüfungsvorsitzende keine Unterstützung durch das Lehrerkollegium. Im Gegenteil: Mehrere Prüfer aus dem Kollegium haben öffentlich die Studierenden ermuntert und versucht, den Prüfungsvorsitzenden zusätzlich unter Druck zu setzen. Erst durch die Drohung des Prüfungsvorsitzenden mit dem Abbruch der Prüfung ist die Zahl der Gäste auf 12 beschränkt worden.

Auch der Beginn der mündlichen Prüfung unter dem Vorsitz des Zeugen Alberti am 4. Juli 1978 gestaltete sich in ähnlicher Weise wie zuvor unter dem Vorsitz des Zeugen Zimmermann. An diesem Tag sollte die erste mündliche Prüfung um 14.15 Uhr beginnen. Zuvor war für 13.55 Uhr eine Vorbesprechung angesetzt, die sich aber zu einer „eineinhalbstündigen Redeschlacht“ ausweitete. Gegenstand war die Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit der Herabsetzung der Klausurnoten. Die Auseinandersetzung steigerte sich bis zum persönlich gemeinten Vorwurf an den Prüfungsvorsitzenden, er sei befangen. Auch hier kam es zu Auseinandersetzungen über die Zahl der an der Prüfung teilnehmenden Gäste. Während der Prüfung kam es fortgesetzt zu Streitereien über Prüfungen zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfungsvorsitzenden, an denen sich auch die Studierenden, die als Gäste anwesend waren, beteiligten.

Am Mittwoch, dem 5. Juli, warnte der kommissarische Schulleiter Dr. Schmitt den Prüfungsvorsitzenden, daß er die Drohung aus Kreisen der Studierenden, sein Auto werde am folgenden Tag demoliert werden, ernst nehmen sollte. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am folgenden Morgen wurde dem Prüfungsvorsitzenden ein Taxi vom Frankfurter Hauptbahnhof aus bewilligt.

Zu Tumulten während der Prüfung am 6. Juli kam es, als ein Kandidat nicht zu der ihm gestellten Aufgabe Stellung nehmen wollte, sondern zum Deutschunterricht der letzten drei Semester, Schüler und Lehrer griffen den Prüfungsvorsitzenden an, der anordnete, die Störenfriede aus dem Saal zu räumen. Der Prüfungsvorsitzende erklärte daraufhin die Prüfung für beendet und verließ den Raum. Daraufhin gelang es der Studienleiterin, Frau Gussmann, die Ruhe wieder herzustellen, und der Prüfungsvorsitzende erklärte sich zur Fortsetzung der Prüfung bereit mit der Bemerkung, bei der nächsten Störung endgültig die Prüfung abubrechen.

Die Prüfungsaufgaben, die die Fachleiter den Kandidaten vorlegten, widersprachen den Gepflogenheiten, die am Abendgymnasium in Wiesbaden üblich waren. Viele Themenstellungen erlaubten in breitem Rahmen angelegertes Wissen zu reproduzieren. In vielen Fällen ging der Prüfling nur kurze Zeit auf die ihm gestellte konkrete Aufgabe ein. Den Rest der Zeit umging er sie und hielt einen längeren Vortrag mit vielen Detailkenntnissen, die aber allgemeiner Natur waren.

Im Fach Englisch überraschte das sprachlich geringe Niveau. Einer Prüfung lag ein Text, der in der Regel in der Klasse 8 gelesen wird (Oscar Wilde – Ghost of Canterville) zugrunde. Der Prüfling verstand einige an ihn in Englisch gestellte Fragen nicht, so daß die Prüfung auf Deutsch zu Ende geführt werden mußte. Trotzdem wollten der Fachlehrer und der Protokollführer diese Prüfung „befriedigend“ nennen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich in einer Mathematikprüfung.

Fast durchgängig haben Fachlehrer und Protokollanten bei Ungenauigkeiten und Unsicherheiten nicht nachgefragt, sich mit vagen Erklärungen oder Andeutungen begnügt, die im Protokoll aber als vollgültige Leistung festgehalten wurden. Die Prüfungsvorsitzenden mußten in vielen Fällen nachfragen oder Zusatzfragen stellen. Mehrfach bewerteten Prüfer und Protokollanten Prüfungen mit der Note „sehr gut“, die darin bestanden haben, daß ein vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigter Text vorgelesen wurde.

Der Zeuge Zimmermann war Prüfungsvorsitzender von 80 Prüfungen, davon waren 48 Prüfungen in Fächern, in denen er Fachkompetenz besaß. In diesen Fächern kam der Prüfungsvorsitzende in etwa 30 Fällen, also wesentlich mehr als der Hälfte der Prüfungen, zu einer vom Urteil des Fachlehrers und auch fast immer des Protokollanten nach unten abweichenden Bewertung, die ihn in vielen Fällen dazu zwang, die Gesamtnote gegen den Einspruch des Fachlehrers herabzusetzen.

Der Prüfungsvorsitzende Zimmermann hatte zwei Exemplare für Arbeiten hektografiert und verteilt, die die Fachlehrer mit „sehr gut“ bewertet hatten, er aber auf „ausreichend“ herabgesetzt hatte. Er wollte mit dem Kollegium eine inhaltliche Diskussion führen, die zuvor immer wieder in den Diskussionen gewünscht worden war. Das Angebot des Prüfungsvorsitzenden, darüber im Anschluß an die Reifeprüfung zu diskutieren, wurde abgelehnt.

##### 5. Situation seit Beginn des Schuljahres 1978/79

Anfang September 1977 hatte der Hessische Kultusminister den Regierungspräsidenten in Darmstadt angewiesen, ein Abendgymnasium II in Frankfurt zu gründen, um ein weiteres Ansteigen der Zahl der Schüler am Abendgymnasium I zu verhindern. Das Abendgymnasium II sollte ursprünglich am 1. Februar 1978 seine Unterrichtstätigkeit aufnehmen. Die personellen und räumlichen Voraussetzungen konnten aber bis dahin nicht geschaffen werden. Nachdem am 1. April 1978 das Staatliche Schulamt in Frankfurt seine Arbeit aufnahm, wurde mit Erlaß des Kultusministers vom 22. April 1978 die Fach- und Dienstaufsicht über das Abendgymnasium dem Staatlichen Schulamt übertragen (in der Verantwortung des Regierungspräsidenten in Darmstadt blieb aber die Reifeprüfung 1978).

Das Staatliche Schulamt wurde auch mit der Errichtung des Abendgymnasiums II betraut. Bis zum Beginn der Sommerferien 1978 war es dem Staatlichen Schulamt in Frankfurt gelungen, für das Abendgymnasium II einen Schulleiter, einen Stellvertreter, einen Studienleiter und außerdem 22 nebenamtliche



Lehrkräfte zu gewinnen. Die erste Konferenz zur Vorbereitung der Unterrichtsaufnahme fand bereits am 18. Juni 1978 statt.

Das Abendgymnasium II in Frankfurt nahm die neuen Dreierkurse auf. Zum Schuljahresbeginn blieben an dem Abendgymnasium I die Zweier- und die Einserkurse.

Zum Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien am 4. September 1978 wurde der Zeuge Theo Wade zum kommissarischen Schulleiter berufen. Er blieb gleichzeitig Leiter des Oberstufengymnasiums im Bildungs- und Kulturzentrum Hoechst. Sein kommissarischer stellvertretender Schulleiter wurde der Zeuge Günter Jakobs. Wade blieb kommissarischer Schulleiter bis zum 30. November 1978, während der Vertrag mit Jakobs verlängert wurde, so daß er bis heute noch stellvertretender Schulleiter am Abendgymnasium I ist. Der Zeuge Wade war aber in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Oktober 1978 zu einem Kuraufenthalt und in dieser Zeit nicht am Abendgymnasium tätig.

Der Berufsvorgang der Schulleitung zum Unterrichtsbeginn durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt zeigt die Mängel in der dortigen Schulabteilung abermals. Berufen für seine neuen Aufgaben wurde der Zeuge Wade am Donnerstag, dem 31. August 1978 durch die Schulabteilung des Regierungspräsidenten, während der Zeuge Jakobs erst am Sonntag, dem 3. September 1978 von der Zeugin Dr. Spickernagel erfuhr, daß er kommissarischer stellvertretender Schulleiter am Abendgymnasium I werden sollte.

Zum 1. September 1978 hatte der Regierungspräsident in Darmstadt vor, zehn Lehrkräfte zu versetzen, weil sie durch die Gründung des Abendgymnasiums II vom Bedarf her am Abendgymnasium I nicht benötigt wurden. Es handelte sich um fünf freiwillige Versetzungen und fünf Versetzungen gegen den Willen der Betroffenen. Vier dieser unfreiwilligen Versetzungen mußten durch die personalvertretungsrechtlichen Instanzen gehen, während einer zunächst als Mitglied des Gesamtpersonalrats nicht versetzt werden konnte, aber zum 1. Oktober 1978 versetzt wurde, weil er sich in ein Entwicklungsland nach Tansania weggemeldet hatte.

Wegen der Gründung des Abendgymnasiums II und der Versetzung von Lehrkräften herrschte eine starke Unruhe am Abendgymnasium I. Für die erste Woche wurde eine sogenannte Vollversammlung einberufen, an der auch die Zeugen Wade und Jacobs teilnehmen wollten. Ihnen wurde aber die Teilnahme verweigert, obwohl sie als Schulleitung hierzu berechtigt waren. Es war schon zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, mit den Studierenden eine Diskussion zu führen.

Zusätzlich ergaben sich zu Beginn des Schuljahres wegen der Unterrichtsverteilung und des Stundenplanes Einsprüche der Studierenden. Sie akzeptierten nicht die Kollegen Bloemker und Preißler in ihren Kursen. Schulleiter Wade wies diese beiden Kollegen an, sich für den Unterricht bereitzuhalten, obwohl die Studierenden „streikten“.

Die unruhige Situation am Abendgymnasium I weitete sich so aus, daß schließlich kaum noch Unterricht stattfand.

Während einer dieser Vollversammlungen der Schüler, die im Lehrerzimmer des Abendgymnasiums durchgeführt wurden, erging ein sogenanntes Hausverbot gegenüber Preißler und Bloemker. Eine Schülerin rief den Zeugen Bloemker an und sagte ihm, daß er am nächsten Tag unmöglich in die Schule gehen könne. Es sei während der Vollversammlung erklärt worden, daß man das Hausverbot „mit Gewalt“ durchsetzen wolle. Es seien Äußerungen gefallen wie „vierzehn Tage Krankenhausaufenthalt würden das Problem auch lösen“. Es hätte auch den Vorschlag gegeben, eine Demonstration zum Zeugen Preißler durchzuführen und alles kurz und klein zu schlagen.

Auch der kommissarische stellvertretende Schulleiter Jacobs rief den Zeugen Bloemker an und wollte ihm und dem Zeugen Preißler Unterrichtsbefreiung für diesen Tag geben.

Bloemker erklärte sich nicht mit der Dienstbefreiung einverstanden und ging ins Abendgymnasium. Dort empfing ihn ein großes Plakat „Hausverbot für Preißler und Bloemker tritt ab sofort in Kraft“, und daneben eine große

Wandzeitung, auf der stand: „Werft die Preißler-Bloemker-Bande von der Schule“.

Als der Zeuge Bloemker in den Verwaltungsbau des Abendgymnasiums ging, empfing ihn eine Gruppe von 30, 40 Schülern, die ihm erklärten: „Du hast Hausverbot, du hast hier nichts zu suchen.“ Er wurde dann am Arm gepackt und herausgedrängt. Dabei leistete der Zeuge Bloemker keinen Widerstand. Viele Kollegen des Abendgymnasiums standen abseits dabei oder schauten aus der Tür des Lehrerzimmers, ohne daß sie sich einmischten. Die Zeugen Bloemker und Preißler wurden dann zeitweilig mit Polizei eskortiert in den Unterricht gebracht. Insgesamt kam es im Herbst 1978 zu 81 Polizeieinsätzen.

Da die Lage an der Schule immer chaotischer wurde, wurde der Unterricht am 2. Oktober 1978 eingestellt. Die Wiederöffnung der Schule wurde durch eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Frankfurt erreicht, das am 16. Oktober 1978 entschied, daß eine generelle Unterrichtseinstellung rechtswidrig sei. Schüler hatten die einstweilige Anordnung beantragt.

Das Kultusministerium entschied am Tag nach der Gerichtsentscheidung, daß der Unterricht am 23. Oktober 1978 wieder angeboten werden sollte. Allerdings sollten die Einserkurse, die im September 1979 zur Abiturprüfung anstanden, in vier Dependancen unterrichtet werden.

Durch die Errichtung der Dependancen waren nur noch die Zweierkurse am Abendgymnasium I zu unterrichten. Es mußte eine neue Unterrichtsverteilung erstellt werden.

Am Abend des 23. Oktober 1978 wurde der Zeuge Jacobs, der an diesem Tag amtierender Schulleiter war, in der Schule regelrecht gefangengehalten.

Man versuchte seitens der Schüler, ihn für die Forderung zu gewinnen, daß der Kultusminister die Versetzungen zurücknehmen und die Einserkurse an das Abendgymnasium zurückgeben sollte. Gegen 20.30 Uhr versuchte der Zeuge Jacobs die Schüler, die praktisch die Schule besetzt hatten, davon zu überzeugen, daß sie das Gebäude verlassen sollten; anderenfalls machten sie sich eines Hausfriedensbruches schuldig. Die Aufforderung des Zeugen Jacobs fruchtete nichts. Durch das Herausreißen des Telefonkabels wurde ihm die Möglichkeit, Verbindung zur Polizei aufzunehmen, genommen. Als die Studierenden gegen 21 Uhr mit der Zerstörung an der Schule anfangen, Zeugnislisten verbrannten, griff die Polizei ein. Gegen 23 Uhr konnte durch die Vermittlung des Personalratsvorsitzenden Wimmer und die Zusage des Polizeipräsidenten Müller, keine Festnahmen vorzunehmen, erreicht werden, daß die Schulbesetzung beendet wurde.

Die Studierenden der Abschlußklassen sind bereits am 25. Oktober 1978 schriftlich aufgefordert worden, den Unterricht in den für sie zuständigen Dependancen aufzunehmen. Auch die Zer-Kurse des Abendgymnasiums I sind erstmals am 13. November 1978 und später am 25. Januar 1979 zur Unterrichtsteilnahme aufgefordert worden.

Zur Zeit des Schulleiter-Kommissariats des Zeugen Wade wurde der Unterricht nur in ganz geringem Maße durchgeführt. Wenn Studierende sich bereit erklärten, Unterricht anzunehmen, wurden sie von anderen daran gehindert, wurden Türen blockiert oder mit Draht zugebunden.

Am 13. November 1978 hatte Schulleiter Wade in einer Dienstbesprechung die Anweisung gegeben, daß Anwesenheitslisten zu führen seien. Dies lehnte die Personalversammlung am 20. November 1978 ab und beschloß, keine Anwesenheitslisten zu führen. Der Zeuge Wade beanstandete den Beschluß der Personalversammlung und beantragte beim Staatlichen Schulamt am 29. November 1978 die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen alle Mitglieder des Personalrats und des Kollegiums.

Ende Oktober 1978 leitete der Schulleiter Wade auch Relegationsverfahren gegen vier Schüler ein, die Lehrer gewaltsam aus dem Unterricht gedrängt hatten. Diese Relegationsverfahren konnten bis Anfang Februar 1979 nicht zum Abschluß gebracht werden, obwohl mehrere Konferenzen sich stundenlang mit diesen Verfahren beschäftigten. Es wurden endlose Geschäftsord-

nungsdebatten geführt und schließlich vom Personalratsvorsitzenden Wimmer erklärt, daß in der gleichen Sache staatsanwaltschaftliche Ermittlungen liefen, so daß die Relegationsverfahren für die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt werden müßten.

Der Zeuge Wade hat in einem Abschlußbericht vom 11. Dezember 1978 eine Analyse der Situation an der Schule gegeben, die weitgehend den Feststellungen der Minderheit im Untersuchungsausschuß entspricht. Die Schlußfolgerungen von Herrn Wade sind, daß die Schulaufsicht in viel größerem Maße am Abendgymnasium tätig werden müssen und nicht nur Aufsichtsfunktionen im Rahmen der Reifeprüfung wahrnehmen dürfe. Sein Bericht gipfelt in der unabdingbaren Forderung, daß das gesamte Kollegium des Abendgymnasiums I ausgewechselt werden müsse, um die „Normvorstellung unseres demokratischen Rechtsstaats“ an dieser Schule wieder durchzusetzen.

Am 1. Dezember 1978 wurde der Zeuge Helmut Freudel kommissarischer Schulleiter. Er war am 30. November 1978 vom Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt beauftragt worden, am nächsten Tag die Leitung der Schule zu übernehmen. Friedrich erklärt in dem Telefongespräch, daß alle „unsere Leute“ abgesagt hätten – der Zeuge Freudel bezog diese Worte auf die Parteimitgliedschaft –; der Wallmann hätte ja gern den Herrn Haseloff, aber das könne man nicht machen. Deswegen müsse der Zeuge Freudel zum Abendgymnasium gehen.

Der Zeuge Freudel erstattete bereits mit Datum vom 18. Dezember 1978 an den Hessischen Kultusminister einen Bericht, in dem es heißt, daß das Abendgymnasium zur Zeit nicht in der Lage sei, den durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse gegebenen Auftrag zu erfüllen. Die Schule sei „weder regierbar, noch leitbar, noch verwaltbar“. Schulleitung finde ebenso wenig statt wie geregelter Unterricht. Die Bemühungen der Schulleitung, zu einem geordneten Unterricht zu kommen, fänden keinerlei Unterstützung. Viele Lehrer verhielten sich passiv gegenüber selbstverständlichen Dienstpflichten, seien aber in einer ständigen, aggressiv wirkenden Diskussionsbereitschaft. Insgesamt sei im Kollegium ein Klima des Hasses und der Aggression zu spüren. Die Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Schulleitung gestalte sich ausgesprochen schwierig. Einzelne Mitglieder verstießen bewußt gegen § 56 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, indem sie sogar Lehrer beleidigten.

Schulleiter Freudel forderte vom Hessischen Kultusminister in zehn Punkten Maßnahmen, die schnellsten herbeigeführt werden müßten.

Obwohl dieser Bericht in einer Sitzung mit dem Staatssekretär im Kultusministerium vom 20. Dezember 1978 in fünf oder sechs Exemplaren verteilt wurde, kannte der Personalratsvorsitzende diesen wie auch andere Berichte, die der Zeuge Wade an das Ministerium gegeben hatte. Ein solcher Bericht war sogar als Fotokopie ans Schwarze Brett des Lehrerzimmers gehängt worden.

Die Frage der Anwesenheitslisten wurde vom Zeugen Freudel gemeinsam mit dem Zeugen Jacobs neu aufgegriffen. Sie fertigten selbst die Listen der Kursteilnehmer an, händigten sie jeder Lehrkraft eigenhändig aus und zogen sie am Ende eines jeden Monats ein, kontrollierten stichprobenartig in den Gruppen.

Im übrigen lief die Unterrichtsaufnahme nur schleppend an. Der Unterricht begann mit 16 Schülern und lag im Dezember 1978 zwischen 24 und 28 Schülern. Im Januar 1979 waren es 50 bis 60 Schüler. Erst im Februar lief der Unterricht wieder normal mit Ausnahme der Klasse i, deren Klassenlehrer Herr Wimmer gewesen war.

Der Vorgang mit der Klasse i beleuchtet deutlich, wie unerfreulich das Klima am Abendgymnasium war. Die Studierenden kamen zum Schulleiter Freudel mit der Forderung, er möge vom Klassenlehrer geschriebene und unterschriebene Zeugnisse bestätigen. Da die Zeugnisse als Datum einen Zeitpunkt trugen, zu dem die Betroffenen nicht an dem Semester teilnahmen, weigerte sich der Schulleiter, den Bestätigungsvermerk zu machen. Die Studierenden haben dann versucht, die Zeugnisse mit Gewalt aus der Tasche des Schulleiters

zu reißen. Einer Prügelei entging der Schulleiter, weil der Klassenlehrer eingriff und die Studierenden herausdrängte. Herr Wimmer erklärte den Vorgang mit einem Versehen und schrieb die Zeugnisse korrekt aus.

Dieser Vorgang konnte sich nur ereignen, weil am Abendgymnasium am Ende eines Unterrichtsabschnittes nicht – wie in anderen Schulen – ein Zeugnis ausgestellt wurde.

Schon als am 2. Oktober 1978 in Anwesenheit des Hessischen Kultusministers Krollmann der Beschluß gefaßt wurde, den Unterricht am Abendgymnasium zu schließen, wurde gleichzeitig beschlossen, ein neues Unterrichtsangebot für die Abiturklassen zu organisieren.

Nach vielfältigen Vorbereitungen unter Leitung des Staatlichen Schulamtes in Frankfurt wurden zunächst vier Dependancen eingerichtet, die jeweils einen Leiter erhielten und einen für sie zuständigen Schulaufsichtsbeamten. Die Gründung der Dependancen ist im Mehrheitsbericht zutreffend dargestellt.

Am 1. Februar 1979 hatte die Zeugin Dorothee Vorbeck die Schulleitung des Abendgymnasiums I übernommen. Vor dem Untersuchungsausschuß hat sie als ihre wichtigsten Ziele beschrieben, eine Kooperation statt Konfrontation mit der Schulaufsicht zu erreichen, Arbeitsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichmäßig zu sichern, den Leistungsstand und die Notenpraxis aus der öffentlichen Kritik herauszubringen und Fehlentwicklungen zu beseitigen sowie die Herstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes zu gewährleisten.

Wie wenig dieser ordnungsgemäße Schulbetrieb tatsächlich vorhanden war, zeigt eine Resolution einer Vollversammlung. In dieser Resolution wurden die bekannten Forderungen der Schüler, die auch von der Mehrheit des Lehrerkollegiums vertreten wurden, erneut erhoben. Es wurde kritisiert, daß den Studierenden das Recht auf Teilnahme an Konferenzen „grundsätzlich bestritten“, daß Lehrer und Studierende des Abendgymnasiums I über Unterrichtsbesuche „kontrolliert“, die Notenpraxis den schulrechtlichen Bestimmungen angepaßt und die Anwesenheit der Studierenden über Anwesenheitslisten kontrolliert werde.

Die Resolution gipfelt in dem Satz: „Die Schulleiterin Vorbeck und ihr Stellvertreter Jacobs haben durch ihre bisherigen Handlungen überdeutlich gezeigt, daß mit ihnen keine Gespräche möglich sind, daß sie in keiner Weise bereit sind, mit den Studierenden auf der Grundlage bestehender Rechte der Studierenden zu verhandeln, sondern, daß sie nur bereit sind, die Absichten ihres Dienstherrn mit jeder ihnen möglichen Gewaltmaßnahme durchzusetzen.“

Schließlich forderte die Vollversammlung die Schulleiterin auf, diese sofort zu verlassen, damit „die Vollversammlung ungehindert durchgeführt werden könne“. Die Schulleiterin verließ dann auch die Versammlung.

Das Lehrerkollegium bestand etwa nach den Osterferien 1979 – nicht zu Beginn der Amtszeit von Frau Vorbeck – aus 38 Lehrkräften. Wohl waren am 1. März 1979 11 Lehrer an andere Schulen abgeordnet und 6 Angestellte fristlos entlassen worden. Aber alle diese Lehrkräfte waren nach Ostern wieder aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts an die Schule zurückgekommen.

Im November 1979, dem Zeitpunkt der Zeugenaussage, waren von den 38 Lehrkräften 3 versetzt worden, davon 2 auf eigenen Wunsch. Zusätzlich waren 10 Lehrer erneut abgeordnet, eine Lehrkraft beurlaubt und drei angestellte Lehrer aus dem hessischen Dienst ausgeschieden, so daß 21 Lehrer zu jeder Zeit am Abendgymnasium im Unterricht eingesetzt waren. Diese 21 Lehrkräfte unterrichteten zu dieser Zeit 310 Schüler.

Da sich der Zustand der Schule offensichtlich auch durch die von Frau Vorbeck eingeleiteten Maßnahmen nicht wesentlich verbesserte, entschied der Hessische Kultusminister Anfang März 1980, daß das gesamte Kollegium des Abendgymnasiums I zum 1. Februar 1981, außer der Schulleiterin Vorbeck und dem stellvertretenden Schulleiter Jacobs, insgesamt versetzt werden soll.

## Abteilung II

Die Untersuchung hat zu den einzelnen Fragen folgende Ergebnisse gebracht:

**A. Abendgymnasium als „Nische im System“ und „Ebene der Rebellion gegen die vielfältigen staatlichen Angriffe“.**

1. Wer hat die in den Berichten der zwei Prüfungsvorsitzenden bei der Reifeprüfung 1978 am Abendgymnasium I, Alberti und Zimmermann, wiedergegebenen Feststellungen über Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung eingehend und objektiv überprüft?

In der Frage, wer die Berichte beim Regierungspräsidenten in Darmstadt überprüft habe, hat die Ausschußminderheit folgende Feststellungen treffen können:

Die innerhalb der Schulabteilung für die Schulaufsicht für das Abendgymnasium I Frankfurt am Main zuständige Dezernentin, die Zeugin Spickernagel, hat die Berichte erhalten und signiert, sie jedoch nicht bearbeitet, sondern an den Rechtsdezernenten in der Schulabteilung, den Zeugen Hartmann, weitergegeben. Sie (die Zeugin Spickernagel) fühlte sich für die Bearbeitung nicht mehr zuständig, da seit dem 1. April 1978 für die Schulaufsicht das Staatliche Schulamt in Frankfurt am Main zuständig gewesen sei.

Der Zeuge Hartmann hat ausgesagt, daß die Postverteilerstelle beim Regierungspräsidenten die Berichte zunächst an die Zeugin Spickernagel weitergeleitet habe; er, Hartmann, habe sie von der Zeugin Spickernagel erhalten. Da die Berichte sowohl die pädagogische als auch die juristische Seite der Schulaufsicht betroffen hätten, seien beide Zeugen sachlich zuständig gewesen; sie seien beide am 13. Juni 1978 an der Erörterung der Berichte beim Hessischen Kultusminister anwesend gewesen.

Der Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, der Zeuge Friedrich, hat die Frage, ob er persönliche Berichte überprüft habe, nicht unmittelbar beantwortet. Nach seinen Bekundungen hat er sich jedenfalls mit den Berichten eingehend befaßt, zumal ihm die Entscheidung über die Federführung innerhalb der Abteilung obliegen habe; die Entscheidung habe danach gefällt werden müssen, ob der Schwerpunkt der Berichte im pädagogischen oder im juristischen Bereich liege; für den pädagogischen Bereich sei die Zeugin Spickernagel, für die juristische der Zeuge Hartmann zuständig gewesen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt, der Zeuge Dr. Wierscher, hat die Berichte selbst nicht überprüft; seine Information über die Berichte habe er nach eigenen Bekundungen aus zweiter und dritter Hand, nämlich von den Zeugen Spickernagel, Hartmann und Friedrich erhalten.

Zu der Frage, wer die Berichte im Hessischen Kultusministerium überprüft habe, hat der Leiter der Zentralabteilung, der Zeuge Ilmitzky, ausgesagt, er habe die Berichte nicht überprüft, da für Fragen der Schulaufsicht nicht die Zentralabteilung, sondern die Schulaufsicht zuständig sei.

Auch Kultusminister Krollmann hat festgestellt, die Berichte seien auf jeden Fall von der Abteilung III, der der Zeuge Ehrhardt als Leiter vorstehe, überprüft worden. Die schulfachliche Überprüfung liefe nach der Geschäftsverteilung beim Abteilungsleiter zusammen.

Der Leiter der Schulabteilung im Hessischen Kultusministerium, der Zeuge Ehrhardt, hat bekundet, eine Überprüfung eines Berichtes sei unabhängig von der jeweiligen Federführung; sie bestehe in einer Auseinandersetzung und Besprechung in einem diesem Komplex zugeordneten Personenkreis. Er, der Zeuge, sei deshalb außerstande, die Frage zu beantworten, welche Person ganz konkret die Überprüfung der Berichte vorgenommen habe.

Aus den Darstellungen der Zeugen ergibt sich, daß die Berichte der beiden Prüfungsvorsitzenden, Alberti und Zimmermann, über mehrere Schreibtische des Regierungspräsidenten in Darmstadt und des Kultusministeriums gegangen sind. Kein Zeuge sagte aus, daß er eine eingehende und objektive Überprüfung selbst vorgenommen habe oder Personen benennen könne, die den Bericht überprüft hätten.

Eine „eingehende und objektive Prüfung“ eines Berichtes durch Schulaufsichtsbeamte ist nach dem Verständnis der Ausschlußminderheit mehr als das Lesen der Berichte. Eine Überprüfung hätte sofortige Folgen haben müssen. Von keinem Zeugen wurde konkret dargestellt, welche von den Prüfungsvorsitzenden dargestellten Tatsachen zu welchen Maßnahmen geführt haben. Der Erlaß des Kultusministeriums vom 30. Juni 1978 enthält keine Feststellung, die auf eine Überprüfung hindeutet. Auch die dargestellten Gespräche im Kultusministerium lassen konkrete Schlußfolgerungen aus den Berichten vermissen.

Aus dem Dargestellten kann nur der Schluß gezogen werden, daß der Ausschuß außerstande war, festzustellen, welche Personen die Berichte eingehend und objektiv überprüft haben.

2. Hat das Prüfungsergebnis die Behauptungen widerlegt, daß

- a) gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen verstoßen worden sei;
- b) die Gutachten der Fachlehrer ihre Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, und, sie abwägend, ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, in vielen Fällen nicht erfüllen;
- c) die Kernstücke der Reifeprüfung an dieser Schule außer Kraft gesetzt worden sind;
- d) im Kurs 1d im Fach Deutsch die Einheitsnote „gut“ erteilt worden ist;
- e) in vielen Kursen keine Konzepte zu den abgegebenen Prüfungsarbeiten vorliegen;
- f) von am AG I tätigen Lehrkräften Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet worden ist?

Aus den Zeugenaussagen der Prüfungsvorsitzenden Alberti und Zimmermann geht hervor, daß sie in vielen Fällen wußten, daß ein ordnungsgemäßes Abitur am Abendgymnasium nicht abgelegt wurde. Da sie aber davon ausgingen, daß die Schulaufsichtsbehörde die rechtswidrigen Vorgänge am Abendgymnasium kannte, bestand ihre Aufgabe darin, die Reifeprüfung trotz erschwelter Bedingungen durchzusetzen und anschließend über die größten Rechtsverstöße zu berichten.

#### Zu 2 a

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, daß gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen verstoßen worden sei, konnte die Ausschlußminderheit feststellen:

Oberstudiendirektor Zimmermann kommt in seinem Bericht an den Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 13. Juni 1978 (Seite 4) zu dem Ergebnis, daß an dem Abendgymnasium die Anforderungen, die § 13 der Reifeprüfungsordnung stellt, nicht erfüllt werden, da – wie an Hand einzelner Beispiele belegt – in einer ganzen Reihe von Fällen die Themen unzulässig eng und gezielt vorbereitet worden seien.

Auch Oberstudiendirektor Alberti kommt in seinem Bericht vom 26. Januar 1979 an den Hessischen Kultusminister und den Regierungspräsidenten in Darmstadt zu der Feststellung, daß die Arbeiten überall gut vorbereitet wirken und über eine Reproduktion kaum hinausgehen; offensichtlich eingelernte Fakten seien nur noch in einer mehr oder minder variierten Reihenfolge aneinandergereiht worden. Eine wirklich eigenständige Leistung dürfte – schon von der Themenstellung her – kaum erwartet werden.

Die Zeugin Spickernagel erklärte, sie könne zu den Einzelvorwürfen aus eigener Kenntnis nichts sagen. Es sei die Aufgabe des Prüfungsvorsitzenden gewesen, solche Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung zu verhindern. Sie, die Zeugin, verstehe nicht, wie ein Prüfungsvorsitzender Klage wegen der Nichteinhaltung der Reifeprüfungsordnung, für deren Einhaltung er eingesetzt worden sei, führen könne. Mehrere Prüfungsvorsitzende beklagten aber, daß die Schulaufsicht keine Hilfestellung zur Durchführung der Reifeprüfung gegeben habe. Auch der Zeuge Hartmann bekundete, daß er aus eigener Sicht nicht sagen könne, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, daß ein Verstoß gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung festgestellt worden sei;

allerdings bestehe dieser Vorwurf gegenüber acht Lehrkräften, gegen die deswegen Disziplinarverfahren angestrengt worden seien (hierzu die einzelnen Feststellungen des Ausschusses unter D 16).

In seiner ersten Vernehmung vor dem Ausschuß hat der Zeuge Friedrich bekundet, er könne nicht sagen, ob gegen die Bestimmungen des § 13 der Reifeprüfungsordnung verstoßen worden sei; den Vorwurf, daß die Kernstücke der Reifeprüfung außer Kraft gesetzt worden seien, könne er nach Kenntnis dessen, was er von der Angelegenheit wisse, nicht teilen.

Bei seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge Friedrich sich berichtigt. Er sagte zu der gleichen Frage aus, bei der Prüfung der Berichte habe es sich ergeben, daß einzelne Lehrer, die in der Prüfung eingesetzt worden seien, gegen einzelne Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung verstoßen hätten. Folgende Vorwürfe seien erhoben worden:

Mangelnder sprachlicher Ausdruck hätte entsprechend moniert werden müssen; Übereinstimmungen in schriftlichen Arbeiten mit Materialien aus Büchern und Taschenbüchern von Lehrern sei nicht gerügt bzw. angemessen zensuriert worden; die Bewertung der Eigenleistung sei nicht verhältnismäßig berücksichtigt und Fehler nicht immer angestrichen worden.

Auf die weitere Frage, was auf die Berichte der Prüfer Alberti und Zimmermann hin veranlaßt worden sei, wonach gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung verstoßen worden sei, antwortete der Zeuge, die Vorwürfe würden geprüft. Die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen.

Der Zeuge Ehrhardt hat die Frage, ob an Einzelfällen belegt sei, daß gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen, wie aus den Berichten von Alberti und Zimmermann hervorgeht, verstoßen worden sei, grundsätzlich bejaht; das habe die Nachkorrektur der Arbeiten ergeben.

Aufgrund der Zeugenaussagen steht für die Ausschlußminderheit fest, daß in erheblichem Umfang gegen die in § 13 der Reifeprüfungsordnung festgelegten Anforderungen verstoßen worden ist.

#### **Zu 2 b**

Der Zeuge Zimmermann hat den in seinen Berichten erhobenen Vorwurf, die Gutachten der Fachlehrer hätten fast durchgängig die Aufgabe nicht erfüllt, die die Reifeprüfungsordnung stellt, Vorzüge und Schwächen zu untersuchen und unter Abwägung ein Gesamturteil zu fällen, wie folgt konkretisiert;

Die Fachlehrer hätten sich auf die Aufgabe beschränkt, ‚Gutachten‘ zu schreiben, d. h. sie hätten alles ‚gut‘ genannt, was geschrieben worden sei. Abschließend seien sie zu dem Ergebnis gekommen: Trotz einiger kleiner Schwächen könne die Arbeit nicht anders als ‚sehr gut‘ genannt werden. Der Zeuge hat bei der Überprüfung der Gutachten als auffällig festgestellt, daß viele Fachlehrer über Fehler, die sie nach der Reifeprüfungsordnung hätten kennzeichnen müssen, nämlich über Fehler bei Zeichensetzung, Rechtschreibung, Satzbau, Ausdruck, Fehler in logischer Verknüpfung, im großen Umfang hinweggesehen hätten. Das sei in einem solchen Ausmaß geschehen, daß es mit Flüchtigkeit bei der Korrektur allein nach Auffassung des Zeugen nicht erklärt werden könne; insbesondere nach Kenntnis des Zeugen über andere Reifeprüfungsarbeiten an anderen Schulen. In einzelnen Kursen seien allerdings auch sorgfältigere Korrekturen und abgewogene Gutachten erkennbar gewesen.

Auch der Zeuge Alberti bestätigte zur Korrekturpraxis am Abendgymnasium, daß es alle möglichen Verstöße gab, die er im einzelnen wie der Zeuge Zimmermann aufzählt. Eine Wiederholung erübrigt sich daher. In einem gravierenden Fall stellt er sogar fest, es verbleibe der Eindruck, als sei der Lehrer auch in fachlicher Hinsicht entweder unqualifiziert oder zur Manipulation bereit. Normale Passagen seien sinnloserweise mit ‚gut‘ hochgehoben worden.

Diese Feststellungen über Gutachten zu den schriftlichen Arbeiten am Abendgymnasium I erfahren eine zusätzliche Bestätigung durch die Feststellungen der Zeugin Spickernagel aus dem Jahre 1977. Beim Abitur 1977 am Abendgymnasium Frankfurt am Main habe sich die Zeugin Spickernagel

veranlaßt gesehen, in über 140 Fällen Notenänderungen vorzunehmen. Nach ihren damaligen Feststellungen seien in den Gutachten nicht nur unterlassen worden, Formalverstöße – z. B. Rechtschreibungsfehler – zu monieren; es sei auch vorgekommen, daß eine korrekte Bewertung der einzelnen Feststellungen in den einzelnen Gutachten allenfalls auf ein knappes ‚befriedigend‘ hätte hinauslaufen müssen; die Bewertung habe aber auf ‚gut‘ gelautet.

Aus den glaubhaften Darlegungen der Zeugen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß in vielen Fällen in der Reifeprüfung die Gutachten von Fachlehrern ihrer Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten und sie abwägend, ein beide berücksichtigendes Urteil zu fällen, nicht gerecht wurden. In wieviel Prüfungen so verfahren wurde, konnte der Ausschuß nicht ermitteln, weil die Schulaufsicht die Zahlen auch über dieses Fehlverhalten nicht festgestellt hat.

Das wiedergegebene Zitat im Bericht der Ausschlußmehrheit, Frau Dr. Spickernagel habe darauf hingewiesen, daß sie auch Arbeiten vorgefunden habe, in denen ausgesprochen korrekt und zuverlässig Noten gegeben worden seien und auch der Leistungsstand ein völlig anderer gewesen sei, ändert nichts an der eben getroffenen Feststellung. Denn es bestand ja gerade zwischen der Mehrheit des Lehrerkollegiums und der Minderheit – Bloemker-Preißler-Gruppe genannt – die Auseinandersetzung über leistungsgerechte Noten. Die Bewertungsmaßstäbe und Noten der der Minderheit angehörenden Lehrer fanden die Prüfungsvorsitzenden natürlich auch unter den Reifeprüfungsarbeiten.

#### Zu 2 c

Zu der Frage, ob die Kernstücke der Reifeprüfung an dem Abendgymnasium I Frankfurt am Main außer Kraft gesetzt worden seien, wurden von der Ausschlußminderheit folgende Feststellungen getroffen:

Der Zeuge Zimmermann hat überzeugende Beispiele aufgeführt, daß schriftliche und mündliche Reifeprüfungsleistungen nicht selbständige Leistungen gewesen sein können. Er hat aus den Prüfungsarbeiten in den Fächern WiSO und Englisch zitiert, die am deutlichsten übereinstimmen, so daß die Ausschlußmitglieder sich selbst ein Bild machen konnten. Die wörtlichen Übereinstimmungen der Prüfungsarbeiten gingen soweit, daß selbst Relativpronomen falsch gewählt worden waren.

Der Zeuge Zimmermann zeigte die Täuschungen bei den schriftlichen Arbeiten dem kommissarischen Schulleiter an und bat die Konferenz des Abendgymnasiums, ein Verfahren nach § 11 der Prüfungsordnung in Gang zu setzen, d. h. zu überprüfen, ob die Schüler die Arbeiten nachschreiben sollen oder nicht bestanden haben. Die Konferenz beschloß aber, daß keine Täuschung vorgelegen habe, nachdem die Schüler sich zuvor geäußert hatten, eine Täuschung nicht vorgenommen zu haben.

Dieser Prüfungsvorsitzende bekundete, daß sein Eindruck gewesen sei, die Anforderungen, die § 13 Reifeprüfungsordnung stelle – der Prüfling solle geistige Reife, die Fähigkeit klaren Denkens und sachgerechten Ausdrucks nachweisen – nicht erfüllt worden seien.

Und der Zeuge Zimmermann bekundete weiter, daß eine Reifeprüfungsordnung nur in Kraft sein könne, wenn sie nicht gedehnt, ausgeweitet oder manipuliert werde. Der Zeuge Alberti lieferte weitere Beispiele für Arbeiten in den Fächern Biologie und Französisch, die nicht selbständig zustande gekommen sein können. In Arbeiten eines Französischkurses tauchten Passagen auf, die zur Aufgabenstellung eines anderen gehört haben.

Der Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten, Friedrich, versuchte die Feststellung der Zeugen Zimmermann und Alberti zu relativieren mit der Bemerkung, es habe auch Kurse gegeben, in denen sorgfältige Korrekturen und abgewogene Gutachten erkennbar gewesen seien.

Warum der Zeuge Friedrich eine solche Darstellung gegeben hat, ergibt sich aus den Bekundungen des Zeugen Alberti. Er stellte fest, als er, Alberti, die Prüfung habe abbrechen wollen, habe man „beim Regierungspräsidenten damals sehr viel Interesse daran gehabt, die Prüfung abzuschließen und über



die Runden zu bringen“. Es sei von Herrn Pfeiffer aus dem RP „Seelenmassage“ betrieben worden und er sei von Frau Dr. Spickernagel „gedrängt und beschworen worden, wenn irgendmöglich die Prüfung abzunehmen und die Dinge dabei nicht auffliegen zu lassen.“

Die tatsächliche Feststellung über die Korrekturpraxis in den schriftlichen Arbeiten und die Falschbenotungen zahlreicher Lehrer ist im einzelnen in Abteilung 1 dargestellt.

Der Zeuge Ehrhardt hat zu der gestellten Frage bekundet, die Reifeprüfungsergebnisse seien jedenfalls nicht unter Verstoß gegen die Tendenz der Reifeprüfungsordnung zustande gekommen. Dafür hätten die Schulaufsichtsbzw. die Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig eingegriffen, um dies zu vermeiden. Dies habe nichts mit der Feststellung zu tun, daß einzelne Lehrer gegen Teilbereiche der Reifeprüfungsordnung verstoßen hätten. Dies im einzelnen nachzuprüfen, sei Aufgabe des Regierungspräsidenten, nicht jedoch des Kultusministers.

Nach Auffassung der Ausschlußminderheit stellt die in § 13 Abs. 1 der Reifeprüfungsordnung aufgestellte Anforderung an den Prüfling, seine geistige Reife, die Fähigkeit klaren Denkens und sachgerechten Ausdrucks nachzuweisen, das Kernstück der Reifeprüfung schlechterdings dar. In den Fällen, in denen festgestellt wird, daß die Bearbeitung einer Prüfungsaufgabe keine selbständige Leistung darstellt (§ 13 Abs. 2 der Reifeprüfungsordnung) oder in den Fällen, in denen das Gutachten an Stelle der gebotenen Wertung der Schwächen und Stärken der Arbeit (§ 16 Abs. 1 der Reifeprüfungsordnung) lediglich ein Pauschalurteil enthält, ist der in § 13 Abs. 1 für die Reifeprüfung erforderliche Nachweis nicht erbracht worden und somit das Kernstück der Reifeprüfung außer Kraft gesetzt.

#### **Zu 2 d**

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, daß im Kurs 1d im Fach Deutsch die Einheitsquote ‚gut‘ erteilt worden ist, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Auf Seite 2 seines Berichts vom 13. Juni 1978 an den Regierungspräsidenten stellt der Zeuge Zimmermann fest, im Kurs 1d (Knöss) sei in Deutsch offensichtlich die Einheitsnote ‚gut‘ erteilt worden, da alle 16 Kursteilnehmer die Vornote ‚gut‘ erhalten hätten. Der Zeuge Zimmermann stellt fest, die Qualität der Arbeiten sei sehr unterschiedlich; mindestens drei Teilnehmer seien „sprachlich hilflos“. Deshalb könne die Benotung niemals Folge einer gerechtfertigten Beurteilung gewesen sein.

Der Zeuge Zimmermann hat sich in seiner Aussage diesen Feststellungen auf Fragen der Ausschlußmitglieder ausdrücklich angeschlossen.

Die Richtigkeit dieser Aussage wird nach Überzeugung des Ausschusses auch durch die Bekundungen des Zeugen Friedrich bestätigt, wonach der Regierungspräsident und der Kultusminister die entsprechenden Feststellungen in dem oben angegebenen Bericht für „dienstrechtlich relevant“ hielten, nachdem durch Rückfrage beim Zeugen Zimmermann geklärt wurde, daß er die Bezeichnung „Einheitsnote“ auf die Vornote bezog. Daraus ergibt sich, daß die Schulaufsicht jedenfalls das Kernstück der Aussage im Bericht, wonach die erteilten Noten niemals Folge einer gerechtfertigten Beurteilung im Einzelfall gewesen sein konnten, als gegeben ansah.

Eine mittelbare Bestätigung dieser Feststellungen ergibt sich auch aus den Aussagen der Zeugen Bloemker, Wimmer und Haller.

Der Zeuge Bloemker hat bekundet, innerhalb des Lehrerkollegiums des Abendgymnasiums Frankfurt I sei die Praxis der Einheitsnote offen vertreten bzw. befürwortet worden. Nach Auffassung dieses Teils des Lehrkörpers sei die Einheitsnote ‚zwei‘ ein geeignetes Mittel, das differenzierte Notensystem als Mittel des „Konkurrenzkapitalismus“ abzuschaffen, indem man auf die Ausschöpfung der Notenskala verzichte; gleichzeitig könnte man die Studierenden durch die Erteilung der Einheitsnote ‚zwei‘ für diese Idee gewinnen und ihnen außerdem das nach Auffassung dieses Teils des Lehrerkollegiums zukommende Privileg verschaffen.

Der Zeuge Wimmer hat sich bei seiner Aussage zu dieser Notenpraxis bekannt und ausdrücklich eingeräumt, nach seinen eigenen Bewertungskriterien könne er in einem Kurs jedem einzelnen Schüler die Note ‚zwei‘ erteilen; das sei allerdings seiner Auffassung nach nicht gleichbedeutend mit einer Einheitsnote.

Aufgrund dieser Aussagen steht nach Überzeugung der Ausschlußminderheit fest, daß die im Kurs 1d im Fach Deutsch für jeden Teilnehmer erteilte Note ‚gut‘ nach den Leistungen zumindest eines Teils der Teilnehmer nicht gerechtfertigt war und daß darüber hinaus die Bewertung nach der Einheitsnote ‚gut‘ eine über den Lehrer Knöss verbreitete Überzeugung am Abendgymnasium war.

#### Zu 2 e

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt habe, ob in vielen Kursen keine Konzepte zu den angegebenen Prüfungsarbeiten vorliegen, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Die Feststellung, in vielen Kursen lägen keine Konzepte vor, trifft der Zeuge Zimmermann im Zusammenhang mit dem Verdacht, ein Teil der Prüfungsarbeiten sei außerhalb der Prüfung unter Zuhilfenahme fremder Mittel ausgearbeitet und in der Prüfung lediglich abgeschlossen worden; somit läge eine Täuschung vor. Es gehe daraus hervor, da trotz fehlender Konzepte beispielsweise 900 bis 1 200 Wörter umfassende Aufsätze in französisch direkt in Reinschrift abgeliefert worden seien. Nach Auffassung eines befragten Romanisten – eines gebürtigen Franzosen – könne eine solche Leistung im Rahmen der fünfständigen Arbeitszeit nicht vollbracht werden.

Hierzu sagte der Zeuge Zimmermann aus, er habe erst später erfahren, daß in diesen Fällen dennoch Konzepte vorhanden gewesen seien; er sei jedoch der Sache nicht mehr nachgegangen, da zu dem Zeitpunkt, als er dies erfahren habe, der Prüfungsvorgang abgeschlossen gewesen sei.

Der Zeuge bekräftigte jedoch seinen Verdacht hinsichtlich der unzulässigen Vorbereitung bzw. Verwendung von Hilfsmitteln mit der Feststellung, in einigen Französischarbeiten eines Kurses habe er wortwörtlich mit der Aufgabenstellung des Parallelkurses übereinstimmende Passagen mit Zahlenangaben, statistischen Daten usw. entdeckt. Auch in zwei Fällen – einmal in Englisch, einmal im Fach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – muß nach seinen Feststellungen ein längerer, vorbereiteter Text zur Verfügung gestanden haben. Im Fach Wirtschafts- und Sozialwissenschaften habe er über eine Seite hinweg eine wörtliche Übereinstimmung mit einer in 1971 erschienenen Schrift der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main entdeckt, so daß er habe annehmen müssen, daß dieser Text entweder in der Prüfung benutzt worden sei oder die betreffenden Studierenden ihn auswendig gelernt hätten.

Der Zeuge Friedrich hat zu diesem Thema ausgesagt, er sei der Frage, ob Konzepte eingesammelt worden seien oder nicht, nicht nachgegangen, da dies die Aufgabe des Prüfungsvorsitzenden sei; im übrigen besage seiner Auffassung nach die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 10 der Reifeprüfungsordnung weder, daß Konzepte zu fertigen seien, noch, daß es Aufgabe der Schulaufsicht sei, zu kontrollieren, ob die Konzepte vorgelegt worden seien oder nicht.

Die Minderheit im Untersuchungsausschuß kommt zum Ergebnis, daß nach den glaubhaften Feststellungen des Zeugen Zimmermann in einer Vielzahl von Fällen keine Konzepte zu den abgegebenen Arbeiten vorlagen. Ob sie angefertigt worden sind, war nicht mehr feststellbar. Weitergehende Schlußfolgerungen aus dem Fehlen der Konzepte konnten nicht getroffen werden, weil die Schulaufsicht dieser Frage nicht nachgegangen ist.

#### Zu 2 f

Zu der Frage, ob das Prüfungsergebnis die Behauptung widerlegt hat, daß die am Abendgymnasium I in Frankfurt tätigen Lehrkräfte Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet hätten, hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Die Zeugen Zimmermann und Alberti kennzeichnen die Prüfungsatmosphäre als von Anfang an von abweisender Feindseligkeit der Lehrer und Schüler gegen den von außerhalb kommenden Prüfungsvorsitzenden. Die Schilderung dieser Feindseligkeit ist im Abschnitt I dieses Berichtes nachzulesen.

Als Widerstandshandlungen sind sie im einzelnen nach den Bekundungen der Zeugen Alberti und Zimmermann in der Hauptsache aufzuzählen:

1. Das Lehrerkollegium hatte sich geweigert, den von dem Regierungspräsidenten für die Abgabe der Arbeiten gesetzten Termin einzuhalten mit der Begründung, die nach § 16 der Reifeprüfungsordnung erforderliche Kenntnisnahme durch Umlauf hätte noch nicht stattgefunden.
2. Aufgrund mehrerer im Bericht aufgeführter Beispiele stellen die Zeugen fest, daß in einer ganzen Reihe von Fällen die Themen unzulässig eng und gezielt vorbereitet worden seien,
3. daß viele Fachlehrer ihre Aufgabe, Vorzüge und Schwächen der Arbeiten zu werten, nicht erfüllen. Die Fachlehrer sehen über Fehler in Zeichensetzung, Rechtschreibung usw. in so großem Umfang hinweg, daß dies mit der Flüchtigkeit der Korrektur nicht erklärt werden kann. Auch würden sehr häufig Mängel kaschiert und Banalitäten zu Großleistungen hochstilisiert. Sogar in den Fällen, in denen Fachlehrer feststellen, daß der Prüfling das Thema verfehlt habe, erteilen sie dennoch die Note „sehr gut“.
4. Die Endnotenvorschläge der Fachlehrer und der Protokollanten in der mündlichen Prüfung lagen immer über der Note, die er, der Zeuge, aufgrund des Vergleichs mit anderen Schulen für angemessen hielt.

Der Zeuge Friedrich hat bekundet, daß die Schulabteilung des Regierungspräsidenten auf die Weigerung des Lehrerkollegiums am Abendgymnasium, die Prüfungsarbeiten fristgerecht abzugeben, mit einer Verfügung reagiert habe. Den säumigen Lehrern wurde angedroht, sie für die Folgen der nicht fristgerechten Abgabe regreßpflichtig zu machen.

Aufgrund dieses Ergebnisses steht es für den Ausschuß fest, daß von Lehrkräften, die am Abendgymnasium I Frankfurt tätig sind, Widerstand gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Reifeprüfung geleistet worden ist.

Dies wird im Ergebnis auch durch die Bekundungen des Zeugen Friedrich bestätigt, der zwar das Gesamtverhalten des Lehrkörpers in dem gegebenen Zusammenhang nicht als „Widerstand“ gewertet haben will, es aber in der maßgeblichen Zeit gleichwohl für erforderlich fand, den Lehrern das Unerlaubte ihres Tuns vorzuhalten und auf die möglichen Folgen hinzuweisen.

3. Welche Sanktionen sind gegen den „Teil der Prüfer“ (Lehrer des AG) verhängt worden, die nach der Auskunft vom 26. Juni 1979 des Herrn Kultusministers „Einzelbestimmungen der Reifeprüfung nicht eingehalten“ haben?

Hierzu hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

In der oben zitierten Auskunft des Kultusministers handelt es sich um die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des Abg. Borsche (CDU) und Fraktion betreffend Abendgymnasium Frankfurt am Main – Drucks. 9/1147 –. Die Landesregierung führt hier aus, nach den Berichten der Prüfungsvorsitzenden hätten ein Teil der Prüfer (Lehrer des AG) Einzelbestimmungen der Reifeprüfung nicht eingehalten, insbesondere, was die Anforderungen in den vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben und was die Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft.

Der Zeuge Alberti hat in den oben angegebenen Berichten, insbesondere in dem Ergänzungsbericht vom 26. Januar 1979, 13 Lehrer namhaft gemacht, deren Verhalten – wie im einzelnen ausgeführt – zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Die Beanstandungen sind Gegenstand von Disziplinarverfahren gegen 8 Lehrer; sämtliche Disziplinarverfahren sind zur Zeit noch anhängig.

4. Welche am AG I tätigen Personen haben versucht, „Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung“ zu unterlaufen (siehe Auskunft des Hessischen Kultusministers vom 26. Juni 1979)?

Der Ausschuß hat die Personen festgestellt, die die „Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung unterlaufen haben“. Gegen 14 Lehrer sind wegen dieses Tatbestandes Disziplinarverfahren eingeleitet worden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen waren. Es wird daher von einer Veröffentlichung der Namen im Bericht abgesehen.

5. Gegen welche Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung im einzelnen richteten sich diese Versuche?

In dem oben zitierten Bericht der Landesregierung – Drucks. 9/1147 – werden Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung festgestellt, was die Anforderungen in den vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben und was die Korrektur der schriftlichen Arbeiten betrifft.

Nach den Feststellungen der Ausschußminderheit war die damals gegebene Antwort des Kultusministers unvollständig. Es sind darüber hinaus Versuche unternommen worden, um folgende Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den Abendgymnasien im Lande Hessen – Erlaß vom 22. Juni 1972/II C 2-323-1285 – zu unterlaufen:

1. Verstoß gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung, er lautet:

- (1) Die schriftlichen Arbeiten müssen den in den Bildungsplänen festgestellten Forderungen entsprechen. Sie sollen von dem Prüfling nicht Einzelkenntnisse verlangen, sondern ihm Gelegenheit geben, durch die Art und Weise, wie er mit der Aufgabe fertig zu werden versteht, seine geistige Reife, seine Fähigkeit klaren Denkens und sachgerechten Ausdrucks nachzuweisen.
- (2) Keine Aufgabe darf daher einer bereits gelösten Aufgabe so nahe stehen oder im Unterricht soweit vorbehandelt sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung darstellt. Schriftliche Arbeiten, deren Themenstellung den Prüflingen vorher bekannt wurde, sind zu wiederholen.

Der Verstoß gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung ist durch die Antwort auf die Frage 2 a und 2 c in Abteilung II dieses Berichtes nachgewiesen worden.

Um durch die Schilderung eines Einzelfalles zu verdeutlichen, wie unzureichend die Schulaufsicht solchen Verstößen nachgegangen ist, wird auf den Bericht des Zeugen Alberti vom 26. Januar 1979 verwiesen und das zweite Gutachten des Oberstudienrates Weygandt vom Abendgymnasium zu dem Biologiekurs Ökologie, der folgendes schrieb:

„Die Durchsicht der Arbeit führt weiterhin zu einem überraschenden Resultat. Es wird sich nicht nur häufig der gleichen Wortwahl bedient oder kurze Redewendungen ins Thema eingebracht, was die Arbeiten so ähnlich erscheinen läßt, sondern ganze Absätze, ja sogar Seiten, stimmen im Wortlaut nahezu exakt überein. . . Die übereinstimmenden Textstellen gehören dabei zu ganz verschiedenen Arbeiten, und häufig sind es auch mehr als zwei Arbeiten, die solche identische Textstellen aufweisen. . . Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die Arbeiten überaus gut vorbereitet wirken und über eine Reproduktion kaum hinausgehen dürften. Offensichtlich eingelernte Fakten werden nur noch in einer mehr oder minder variierten Reihenfolge aneinandergereiht. Eine wirklich eigenständige Leistung darf – schon von der Themenstellung her – kaum erwartet werden.“

Bereits in einem Bericht vom 12. Juni 1978 hat der Zeuge Alberti daraus folgende Schlußfolgerungen gezogen:

„Vieles spricht dafür, daß hier nicht ein Studierender vom anderen abgeschrieben hat, sondern daß die Arbeiten so intensiv vorbereitet waren, daß die Studierenden ganze Passagen ihrer Vorbereitung wörtlich übernehmen konnten.“

Der Zeuge Alberti hat in seiner Vernehmung die Feststellungen in einen oben bezeichneten Berichten bekräftigt und dazu ausgeführt, der damalige Fach-

lehrer Wolf habe dem Regierungspräsidenten gegenüber ein „Erklärungsmodell“ angeboten, wie die Übereinstimmungen zu erklären seien und der Verdacht eines Verstoßes gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung ausgeräumt werden könne. Er, der Zeuge, habe mit der Fachleiterin für Biologie in Frankfurt den Fall besprochen; beide seien einig gewesen, daß hier eine Täuschung oder auf jeden Fall ein so schwerer Verstoß vorliege, daß die Arbeiten zu wiederholen seien.

Nach den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Alberti und Friedrich hat der Zeuge Alberti daraufhin – am 7. Juni 1978 – in seiner Eigenschaft als Prüfungsvorsitzender die Zeugin Spickernagel gefragt, ob in den Fällen der Biologiearbeiten schriftliche Prüfungen wiederholt werden müssen. Die Zeugin Spickernagel habe nach den Bekundungen des Zeugen Friedrich dem Zeugen Alberti daraufhin erklärt, die Wiederholung der Arbeiten sei nicht notwendig, da eine ausreichende Eigenleistung der Prüflinge in den Arbeiten festgesellt werden könne.

Der Zeuge Alberti nahm diese Entscheidung hin und kümmerte sich daraufhin nicht mehr um die Angelegenheit.

Die Zeugin Spickernagel hat zu diesem Vorfall keine näheren Angaben gemacht, sondern lediglich bekundet, sie sei während der Reifeprüfungen 1978 „vor allen Dingen“ von dem Zeugen Zimmermann ein paarmal angerufen worden; sie wisse, daß am 21. Juli 1978 die Zeugen Alberti und Zimmermann im Hessischen Kultusministerium eine Rücksprache genommen hätten, wie sie – die Zeugin – vermute, ebenfalls über die Vorgänge. Zu allem weiteren könne sie nichts sagen, weil sie definitiv für eine Überprüfung der Vorgänge weder zuständig gewesen sei noch „irgend etwas damit getan“ habe.

Der Zeuge Friedrich bekundete, er erinnere sich an ein Gespräch zwischen ihm und der Zeugin Spickernagel, das nach dem Anruf des Zeugen Alberti am 7. Juni bei der Zeugin Spickernagel erfolgt sei. Auf seine Frage, was die Zeugin Spickernagel in dieser Sache gemacht habe, habe die Zeugin geantwortet, sie habe mit dem Zeugen Alberti gesprochen. Die Sache sei klar. Die Eigenleistung könne festgestellt werden.

Zu den Aussagen ist festzustellen, daß die Bekundung des Zeugen Friedrich über die durchaus intensive Befassung der Zeugin Spickernagel mit der Angelegenheit mit deren Aussage, sie habe mit der Überprüfung der Vorgänge nichts zu tun gehabt, nur schwer in Übereinstimmung zu bringen ist. Der Aufklärung dieses Widerspruchs durch eine erneute Vernehmung der Zeugin Spickernagel bedurfte es im gegebenen Zusammenhang nicht, da das Vorhandensein der Übereinstimmungen und der daraus hergeleitete Vorwurf der Reproduktion vorher eingelernter Fakten von keinem dieser beiden Zeugen substantiiert bestritten wurde; vielmehr ging die Zeugin Spickernagel nach den Bekundungen des Zeugen Friedrich davon aus, daß neben den identischen Passagen auch Eigenleistungen vorhanden gewesen seien.

Auch durch das sogenannte „Erklärungsmodell“ ist nach Überzeugung des Ausschusses der Vorwurf des Verstoßes gegen § 13 der Reifeprüfungsordnung nicht ausgeräumt. Weder die Zeugin Spickernagel, die nach den Aussagen der Zeugen Friedrich und Alberti die Erklärung unmittelbar entgegengenommen haben muß, noch der Zeuge Friedrich konnte den Inhalt der Erklärung wiedergeben, geschweige denn darlegen, daß diese Erklärung nach ihrer Beurteilung geeignet gewesen ist, den von dem Zeugen Alberti erhobenen Verdacht auszuräumen.

2. Verstoß gegen § 10 Abs. 10 der Reifeprüfungsordnung. Er lautet:

„Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem Aufsicht führenden Lehrer ab und verläßt unverzüglich das Arbeitszimmer; mit Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind alle Arbeiten abzugeben. Die Entwürfe, alle anderen Aufzeichnungen und das nicht verwendete Papier sind beizufügen. Entwürfe in Einheitskurzschrift sind zulässig.“

Der Versuch, diese Reifeprüfungsbestimmung zu unterlaufen, ist durch die Beantwortung der Frage 2 e nachgewiesen worden.

3. Verstoß gegen § 16 Abs. 1 der Reifeprüfungsordnung. Er lautet:

„Jede Arbeit wird vom zuständigen Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Bei Themen aus Sachgebieten anderer Fächer wirken die Fachlehrer bei der Beurteilung des Inhalts mit. Die Fehler werden im Text unterstrichen, am Rande nach Art und Schwierigkeit gekennzeichnet und, wenn nötig, berichtigt. Über die Arbeit als Ganzes ist ein Gutachten auf einem besonderen Blatt zu erstatten. In dem Gutachten werden die Vorzüge und Schwächen der Arbeit gewertet und die Endbeurteilung in eine der folgenden Noten ohne Zusatz zusammengefaßt: . . .“

Der Versuch, diese Reifeprüfungsbestimmung zu unterlaufen, ist durch die Ergebnisse der Untersuchung zu Frage 2b erwiesen.

4. Verstoß gegen § 21 Abs. 3; Satz 4 bis 6 der Reifeprüfungsordnung. Sie lauten:

„Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung müssen den Zielsetzungen der Bildungspläne der einzelnen Fächer entsprechen.

Der Prüfling soll dabei seine Auffassungsgabe, seine Urteilskraft, seine Kenntnisse, seine Arbeitsweise und sein Darstellungsvermögen zeigen. Eine gedächtnismäßige Wiedergabe des erlernten Stoffes ist auszuschließen.“

Als Nachweis für den Versuch, diese Reifeprüfungsbestimmungen zu unterlaufen, wird auf die Bekundungen der Zeugen Schellénberg und Ripper zum Abitur 1977 verwiesen, sowie auf die Bekundungen der Zeugen Alberti und Zimmermann zu den mündlichen Prüfungen im Abitur 1978. Der Zeuge Zimmermann hat in mehreren Fällen festgestellt, daß Prüflinge einen angeblich in der Vorbereitungszeit angefertigten, oft zwei, drei eng beschriebene Seiten umfassenden Text in der Vorbereitungszeit allein, ohne zusätzliche Hilfen, angefertigt hatten.

Der Zeuge Alberti hat während der mündlichen Prüfung festgestellt, daß eine Kandidatin in einer Biologiarbeit eine auf den ersten Blick sehr unwahrscheinliche Behauptung aufstellte. Auf Frage des Zeugen, wie die Kandidatin zu dieser Meinung käme, habe diese ein Buch unter der Bank herausgezogen und erklärt, sie habe vorhin in dem Buch nachgelesen. Auf die weitere Frage des Zeugen, wie sie in den Besitz des Textes gelangt sei, erwiderte die Kandidatin, der Fachlehrer habe ihr gestattet, den Text mitzubringen.

6. Sind seit 1975 im Rahmen der Ausübung der Schulaufsicht die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung geordneten Unterrichts (Überwachung der Anwesenheitspflicht, Unterrichtsgestaltung, Einhaltung der Lehrpläne etc.) konsequent durchgeführt worden?

Auf die Feststellung zu dieser Frage in der Abteilung I des Berichts wird ausdrücklich verwiesen.

Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht der Studierenden bestimmt § 15 Abs. 9 und § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher vom 9. Dezember 1972 (Amtsblatt des Kultusministers S. 117), daß Lehrer verpflichtet sind, in jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schüler festzustellen. Gemäß § 5 Abs. 1 der zitierten Dienstordnung ist es Aufgabe des Schulleiters, für eine ordnungsgemäße Anwesenheitskontrolle zu sorgen, indem er unter anderem Einsicht in die „Versäumnislisten“ nimmt. Auf die Frage, ob im Abendgymnasium nach diesen Bestimmungen verfahren worden sei, bekundete der Zeuge Haller, man habe Anwesenheitslisten „im Ansatz“ geführt. Er habe als Schulleiter nur Stichproben gemacht. Auf weitere Fragen räumte der Zeuge Haller ein, er habe niemals die Lehrkräfte schriftlich darauf hingewiesen, daß nach der Allgemeinen Dienstordnung die Anwesenheit der Schüler festzustellen und für ordnungsgemäße Anwesenheitskontrollen zu sorgen sei.

Er bekundete weiter, dies könne gegenüber Erwachsenen nicht in gleicher Weise wie gegenüber minderjährigen Schüler gehandhabt werden. Es müsse zum Beispiel auf Studierende Rücksicht genommen werden, die Mütter seien und deren Kinder schon in die Schule gingen.

Zu welchen Folgen, die durch das Verhalten des Schulleiters Haller am Abendgymnasium geübte Praxis geführt hat, wird besonders deutlich durch die Bekundungen der Zeugin Michel geb. Herwig. Als sie versucht habe, eine Anwesenheitsliste als für sie selbstverständliche Einrichtung in einem Kurs zu führen, sei dies nach wenigen Wochen ihres Unterrichts zum Anlaß genommen worden, in einer Klassenkonferenz sie abzuwählen.

Die Zeugin wurde durch einen anderen Lehrer ersetzt, weil die Kursteilnehmer die Zusammenarbeit mit der Zeugin wegen ihrer Absicht, Anwesenheitslisten zu führen, abgelehnt hätten.

Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht von Lehrkräften bekundete der Zeuge Hartmann, er habe bereits im Frühjahr 1977 feststellen müssen, daß das Abendgymnasium „ein besonderes Eigenleben“ führe. Er habe in dieser Zeit eine Auseinandersetzung mit dem Zeugen Haller gehabt, der in einem sehr umfangreichen Maß Dienstbefreiung für Lehrkräfte aus Anlaß einer Kundgebung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft erteilt habe. Er, der Zeuge Hartmann, sei gezwungen gewesen, in einer Verfügung vom 1. Juli 1977 den Zeugen Haller darauf hinzuweisen, daß er als Schulleiter seine Kompetenzen insoweit überschritten habe, als durch den Umfang der Dienstbefreiung die Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes nicht mehr gewährleistet gewesen sei. Das Verhalten des Zeugen Hallers sei deshalb zu mißbilligen; im Wiederholungsfall könnten disziplinarische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zu den Fragen der Maßnahmen der Schulaufsicht zur Überwachung der Unterrichtsgestaltung bzw. Einhaltung der Lehrpläne hat der Zeuge Hartmann folgendes bekundet:

Im Oktober 1975 habe eine Dienstbesprechung zwischen dem Regierungspräsidenten in Darmstadt – vertreten durch die Zeugin Spickernagel – einerseits und der Schulleitung, Lehrkräften und Studierenden des Abendgymnasiums andererseits zum Problem der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung stattgefunden.

Die Zeugin Spickernagel hat hierzu bekundet, es habe seitens des Abendgymnasiums oder des Kollegiums überhaupt kein Bedürfnis bestanden, diese Probleme mit der Schulaufsicht zu diskutieren; über den Inhalt der Dienstbesprechung existieren zwei inhaltlich verschiedene Niederschriften, jeweils verfaßt von den Zeuginnen Spickernagel und Gussmann.

Im Hinblick auf die Leistungsanforderungen bei dem Abendgymnasium ist eine Information des Hessischen Kultusministers über eine vergleichende Untersuchung der Prüfungsbedingungen an Abendgymnasien in Hessen zugänglich gemacht worden; im Januar 1977 sei eine Verfügung an die Schulleitung des Abendgymnasiums zu Fragen der Leistungsanforderung, zu Kriterien der Korrektur und auch zu Fragen der Leistungsbewertung gegeben worden.

In der Folgezeit habe es im Mai 1977 ein Dienstgespräch mit dem damaligen kommissarischen Schulleiter Haller im Regierungspräsidium in Darmstadt gegeben. Am 8. Juli 1977 habe ein Dienstgespräch mit dem Prüfungsvorsitzenden der Reifeprüfung 1977 über Erfahrungen bezüglich der Notengebung stattgefunden.

Der Zeuge Friedrich hat bekundet, daß in dem Zeitraum 1975 bis 1978 mehrere Konferenzen bzw. Fachtagungen mit dem Ziel stattgefunden hätten, Lernziele und Prüfungsanforderungen für das Abitur an Abendgymnasien allgemeinverbindlich festzustellen. Verbindliche Lehrpläne für das Abendgymnasium Frankfurt hätten nicht bestanden. Auf die Frage, ob seitens der Schulaufsicht zu allgemeinen Kontrollzwecken Unterrichtsbesuche („Anhospitationen“) am Abendgymnasium durchgeführt worden seien, bekundete der Zeuge Friedrich, er halte solche Unterrichtsbesuche für sinnlos, da der Schulaufsichtsbeamte diese vorher der Schule anzukündigen habe und deshalb die Gefahr bestünde, daß er „einen Türken vorgesetzt bekommt“, das heißt, durch gezielte Vorbereitung des Besuchs gehindert sei, sich ein Bild von dem wirklichen Unterrichtsgeschehen zu verschaffen. Deshalb habe er keine Besuche angeordnet.

Auf die Frage, nach welchen Bestimmungen die Schulaufsicht verpflichtet sei, die Schulbesuche vorher anzukündigen, räumte der Zeuge ein, er wisse nicht, welche Bestimmung dies besage; seiner Auffassung nach stünde die Schulaufsicht jedenfalls „schlecht da“, wenn der Schulaufsichtsbeamte plötzlich auftauche und den Wunsch äußere, eine bestimmte Klasse zu sehen.

Die Frage, ob die Schulaufsicht zum Zwecke der allgemeinen Kontrolle Besuche beim Abendgymnasium Frankfurt überhaupt durchgeführt habe, konnte der Zeuge Friedrich aus eigener Kenntnis nicht beantworten.

Auf die Frage, wann die in dem Bericht des Hessischen Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags vom 17. Februar 1977 angekündigten Anhospitationen seitens der Schulaufsicht erstmalig am Abendgymnasium Frankfurt erfolgt seien, erklärte der Zeuge Ehrhardt, er wisse das nicht. Seiner Auffassung nach müßten Anhospitationen stattgefunden haben, da in der maßgeblichen Zeit eine Reihe von Ernennungen und Beförderung von Lehrkräften stattgefunden hätte, was ohne Anhospitation nicht gehe.

Zu dem zitierten Bericht des Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags vom 17. Februar 1977 befragt, erklärte der Zeuge Krollmann, die Äußerung über Anhospitation stütze sich auf einen Bericht des Regierungspräsidenten in Darmstadt, die eine Absicht des Regierungspräsidenten zum Ausdruck bringe. Gemeint sei nicht Anhospitation mit dem Ziel der Überprüfung des einzelnen Lehrers, sondern um die Vergleichbarkeit des Leistungsniveaus unter den einzelnen Abendgymnasien herzustellen; deswegen sei auch von Anhospitationen aller Abendgymnasien die Rede. Darüber hinaus glaube er nicht, daß Anhospitationen im engeren Sinne nicht vorgenommen worden seien.

Auf den Vorhalt, die übrige Beweisaufnahme habe über Unterrichtsbesuche nur Ungewisses ergeben, insbesondere haben die Zeugen nicht darüber Auskunft geben können, ob sich schriftliche Berichte über Unterrichtsbesuche in den Akten befänden, bekundete der Zeuge Krollmann, er könne diese Auskunft nicht ersetzen. Aus dem nachgereichten Bericht des Kultusministers vom 29. Januar 1981 geht hervor, daß Anhospitationen lediglich von dem Schulleiter Haller abgenommen worden sind, bei Lehrern, die verbeamtet oder befördert werden wollten. Eine Kontrolle der Anhospitation des Schulleiters durch die Schulaufsicht erfolgte nicht. Auf die Feststellungen dieses Berichts in Abt. I, Teil B wird Bezug genommen.

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme sind nach Auffassung des Ausschusses nicht die Maßnahmen von der Schulaufsicht konsequent ergriffen und durchgesetzt worden, die zur Gewährleistung eines geordneten Unterrichts notwendig gewesen wären.

### **B. Angriffe auf das Notensystem als Teil der staatlichen Repression („Notenknüppel“)**

1. Welchen Einfluß hat die sogenannte Vornote auf die Gesamtnote für eine Reifeprüfung?

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 der Reifeprüfungsordnung sind bei der Feststellung der Endnote in den einzelnen Fächern die Vornoten (§§ 11 und 17), die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 17) und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung (§ 22) zugrunde zu legen. § 11 Abs. 1 bestimmt, frühestens sechs Tage vor der schriftlichen Prüfung tragen die zuständigen Fachlehrer an zwei vom Schulleiter festgesetzten Tagen die Urteile über die Unterrichtsleistungen der Studierenden (Vornoten) in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Reifeprüfung sind, in die Prüfungslisten (§ 10 Abs. c) dokumentenecht ein. Bei der Feststellung der Vornoten, die nicht schematisch errechnet werden dürfen, sind die Leistungsentwicklung in den letzten drei Semestern des Prüflings und die Ergebnisse der Hausarbeit zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, hat die Vornote den Stellenwert eines Drittels der Gesamtnote. Ohne Durchführung einer mündlichen Prüfung bilden Vornoten und schriftliche Noten die Endnote. Eine mündliche Prüfung findet aber nur statt, wenn der Prüfling es wünscht oder Vornote oder schriftliche Prüfung erheblich voneinander abweichen.



Findet eine mündliche Prüfung statt, dann wird der Endnote die Vornote und die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Eine Veränderung der Vornote innerhalb des Reifeprüfungsverfahrens ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie in formeller Hinsicht nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, das heißt auf Einzelnoten beruht, die in die Prüfungslisten unrichtig eingetragen wurden (§ 11 der Reifeprüfungsordnung) oder, wenn die Bildung der Vornote aus den drei Einzelnoten mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen nicht zu vereinbaren ist.

Theoretisch besteht auch die Möglichkeit, die Vornote bzw. die Semesternoten im Wege der Fachaufsicht abzuändern, wenn die Bewertung erstens gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstößt, zweitens von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgeht, drittens gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schüler verstößt (§ 55 des Schulverwaltungsgesetzes vom 4. April 1978, GVBl. I S. 231). Für den Prüfungsvorsitzenden, der die zugrunde liegenden Leistungen in den letzten drei Semestern aus eigener Erfahrung nicht kennt, fehlen hierzu die notwendigen tatsächlichen Kenntnisse; deshalb ist es im allgemeinen zweifelhaft, ob eine solche Veränderung der Vornote aus materiellen Gründen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Bezweifelt der Prüfungsvorsitzende, daß bei der Bildung der Vornote die im Schulverwaltungsgesetz festgelegten materiellen Bewertungsmaßstäbe eingehalten worden sind, so hat er für die Sicherstellung, daß die Endnote den gesetzlichen Beurteilungsvoraussetzungen entspricht, nur die Möglichkeit, mündliche Prüfung anzuordnen, um aufgrund eigener Wahrnehmungen über die Leistung des Prüflings auf eine leistungsgerechte Teilnote hinzuwirken und die Überprüfung der Korrektur und Benotung der schriftlichen Arbeit durch den Fachlehrer mit Hilfe eines von einem anderen Lehrer zu erstattenden Zweitgutachtens überprüfen zu lassen, um gegebenenfalls auf eine Korrektur der Benotung der schriftlichen Arbeit hinzuwirken.

Eine solche Korrektur der Vornote hat es durch keinen Prüfungsvorsitzenden gegeben. Die Vornote war in den meisten Fällen auch die Endnote im Reifeprüfungszeugnis.

Die Behauptung im Mehrheitsbericht, Frau Dr. Spickernagel habe Vornoten-Vorschläge nach materiellen Bewertungsmaßstäben herabgesetzt, ist schlichtweg falsch.

2. Mit welchen schulaufsichtlichen Maßnahmen ist das jeweils korrekte Zustandekommen der sogenannten Vornoten für die Reifeprüfungen am AG I in Frankfurt am Main überprüft worden?

In dem bereits zitierten Bericht des Hessischen Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags vom 17. Februar 1977 wird, bezogen auf die Reifeprüfung am Abendgymnasium 1975, berichtet, daß die Schulaufsicht und die von ihr für den Vorsitz bestellten Beauftragten festgestellt hätten, daß die in der Prüfung gezeigten Leistungen nicht immer dem Vornotenbild entsprachen. Über die Reifeprüfung 1976 wird an gleicher Stelle berichtet, im Verlauf der Reifeprüfung habe sich bei allen vier Prüfungsvorsitzenden der Eindruck erhärtet, daß die im Unterricht geleisteten Vorarbeiten sowie die Leistungsansprüche in der Prüfung nicht immer den für die Zuerkennung der Hochschulreife entsprechenden Kriterien voll angemessen seien.

Nach den Bekundungen des Zeugen Friedrich habe in den Jahren 1975, 1976 und 1977 die Zeugin Spickernagel als für die schulaufsichtlichen Maßnahmen zuständige Dezernentin den Vorsitz in den Reifeprüfungskonferenzen nach § 4 der Reifeprüfungsordnung übernommen. Zum Zweck der Überprüfung der Vornoten hätten Gespräche zwischen den Zeugen Spickernagel und Haller bis zur Ablösung des letzteren als Schulleiter stattgefunden. Die Zeugin Spickernagel habe bereits 1975 Hinweise für die Notengestaltung gegeben, beispielsweise darauf hingewiesen, daß geteilte Noten, Mehrfachbenotung und Zusatzzeichen wie plus oder minus nicht zulässig seien. 1977 habe der Dezernent Wicht beim Regierungspräsidenten ähnliche Bemerkungen schrift-

lich an den Direktor des Abendgymnasiums gegeben; diese bezogen sich auf die Anordnung von mündlichen Prüfungen wegen der Abweichung der Vornote und der Note der schriftlichen Arbeit.

Im Zusammenhang mit den Reifeprüfungen 76/77 sei im Kultusministerium die Frage erörtert worden, ob nicht zentrale Semesterarbeiten hilfreich sein könnten zur Bewältigung der Probleme um die Vornote. Diese Gedanken seien jedoch nach den Bekundungen des Zeugen nicht aufgegriffen worden, da man Bedenken hatte, mit zentralen Arbeiten zu sehr an zentrale Themenstellungen, Abiturprüfungsthemen usw. heranzurücken; dies habe man aber nicht gewollt. In diesem Zusammenhang sei die Schulaufsicht auch bemüht gewesen, die Kapazität am Abendgymnasium zu verringern, um eine größere Überschaubarkeit zu gewährleisten. Deshalb habe man die Errichtung eines zweiten Abendgymnasiums, einer Abendrealschule unter gleichzeitiger Beschränkung der Zahl der Kursteilnehmer auf 550 im Wege eines Aufnahmestopps, ins Auge gefaßt. Obwohl diese Maßnahme direkt mit der Vornote nichts zu tun habe, würde sie nach Auffassung des Zeugen, sofern sie greifen würde, die Schulaufsicht instandsetzen, auch das Problem der Vornote anzugehen.

Nach Errichtung der Abendrealschule zum 1. Februar 1978 habe die beabsichtigte „Filterwirkung“ auch gegriffen; es sei eine wesentliche Reduzierung der Studierendenzahl am Abendgymnasium erreicht worden. Nach Auffassung des Zeugen habe diese Maßnahme, mit deren Hilfe normale Verhältnisse hergestellt werden konnten, eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen, auch die Notensituation in den Griff zu kriegen.

Für das Vorgehen der Schulaufsicht habe der Grundsatz gegolten, jeweils erst dann zu einer stärkeren Maßnahme zu greifen, wenn sich herausstellt, daß dasjenige, was vorher veranlaßt worden sei, nicht greift. Von einer Herabsetzung der einzelnen Vornoten im Wege der Schulaufsicht nach § 55 des Schulverwaltungsgesetzes sei aus den bereits unter B 1 abgehandelten Gründen Abstand genommen worden.

Auf die Frage, welche Schlußfolgerungen aus der Tatsache gezogen worden seien, daß nach dem oben zitierten Bericht des Hessischen Kultusministers am 17. Februar 1977 sowohl in der Abiturprüfung 1975, als auch in derjenigen in 1976 die gleiche Feststellung – nicht leistungsgerechte Vornoten – getroffen worden sei, ließ sich der Zeuge Ehrhardt wie folgt ein: Aufgrund der Feststellung, daß in der Reifeprüfung 1975 nicht immer dem Vornotenbild entsprechende Leistungen festgestellt worden seien, habe man als erstes Dienstbesprechungen mit allen Leitern der Institutionen des zweiten Bildungsweges mit dem Ziel abgehalten, die Vergleichbarkeit der Leistungen herbeizuführen. Es seien auch spezielle Dienstbesprechungen mit dem Abendgymnasium Frankfurt über die Fragen der Leistungsanforderung und Notengebung abgehalten worden. Im übrigen habe die Schulaufsicht dem Zeugen Haller eine Chance einräumen wollen, seine Vorstellungen irgendwie umzusetzen, das habe Zeit gekostet, so daß nach Auffassung des Zeugen Ehrhardt die Schulaufsicht 1975 auf 1976 noch nicht hätte pessimistisch sein können.

Durch Verfügungen vom 5. Juli 1976 habe der Regierungspräsident Darmstadt alle südhessischen Abendgymnasien aufgefordert, bestimmte schriftliche Arbeiten abzuliefern, um mit Hilfe von Arbeitsgruppen Kriterien zu entwickeln. Dies erschien insbesondere im Zusammenhang mit dem Abendgymnasium Frankfurt notwendig. Diese Kriterien gibt es aber bis heute nicht.

Auch die Gründung des Rings der Abendgymnasien habe dem Zweck gedient, Kriterien aufgrund der Leistungen im Rahmen der Abiturprüfungen zu entwickeln. Zu diesem Zweck seien durch Verfügung vom 14. Januar 1977 Fachlehrer zu speziellen Gruppierungen zusammengeführt worden.

Konkrete Ergebnisse aus der Arbeit des Rings der Abendgymnasien hat die Ausschlußminderheit nicht festgestellt.

Auf den Vorhalt, in einem Bericht des Hessischen Kultusministers an den Kulturpolitischen Ausschuß vom 24. September 1975 werde zu der Art der Leistungsbewertung am Abendgymnasium mitgeteilt, die Benotung der Leistungen erfolge mündlich wie schriftlich nach dem Erlaß vom 31. Januar

1969, während der bereits zitierte Bericht vom 17. Februar 1977 die Feststellung enthalte, daß die in der Prüfung gezeigten Leistungen nicht immer dem Vornotenbild entsprachen, erklärte der Zeuge Ehrhardt, für ihn sei dies kein Widerspruch. Es komme darauf an, ob man die formalen Vorgaben akzeptiere oder nicht. Das Fehlen eines formalen Verstoßes gegen den Notenerlaß schließe nicht aus, daß die Qualität der einzelnen Noten von einem Aufsichtsbeamten bezweifelt werde.

Der Zeuge Krollmann verwies im gegebenen Zusammenhang auf die wiederholten Gespräche, die die Zeugin Spickernagel mit der Schulleitung geführt habe; nach seiner, des Zeugen Auffassung, habe sich die Zeugin Spickernagel bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit bemüht.

3. Mit welchen Mitteln hat die Landesregierung die Einhaltung der in der Reifeprüfungsordnung festgelegten Regeln auch durch das Abendgymnasium I durchgesetzt und damit die Anwendung der von einer Gesamtkonferenz am Abendgymnasium I angesprochenen eigenen „Beurteilungskriterien und Beurteilungspraxis“ verhindert (s. Bericht des Kultusministers vom 17. Februar 1977)?

In dem oben angegebenen Bericht hat der Kultusminister auf die Frage Nr. 4.

„Welches sind die Beurteilungskriterien und die Beurteilungspraxis für die Prüfungen am Abendgymnasium in Frankfurt, an denen laut wörtlich wiedergegebenen Erklärungen der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums festgehalten werden soll? Stehen diese im vollem Einklang mit der entsprechenden Erlaßregelung durch den Kultusminister?“

geäußert:

„In der Erklärung der Gesamtkonferenz des Abendgymnasiums Frankfurt angesprochene ‚Beurteilungskriterien und Beurteilungspraxis‘ sind weder in dem genannten Papier noch anderweitig definiert.“

Dem Zeugen Wimmer wurde der fragliche Gesamtkonferenzbeschluß, in dem die Absicht der Verfasser bekundet wird, weiter an den eigenen Beurteilungskriterien und an der eigenen Beurteilungspraxis festzuhalten, vorgehalten. Der Zeuge Wimmer bekräftigte, dieser Beschluß sei der Ausdruck des Entschlusses der beteiligten Lehrer gewesen, nicht von ihren Beurteilungskriterien abzurücken, da hierfür kein Grund bestehe. Er – der Zeuge – sei der Auffassung, dies stehe im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen.

Die Charakteristik der Beurteilungspraxis am Abendgymnasium ist in Abteilung I ausführlich dargelegt.

Auf die Frage, wie die Schulaufsicht versucht habe, dieser Beurteilungspraxis am Abendgymnasium entgegenzuwirken, verwies der Zeuge Friedrich auf die angeordneten Notenkorekturen, Notenherabsetzungen, Themenabänderungen und Beanstandungen der entsprechenden Konferenzbeschlüsse. Auf den Vorhalt, in dem Bericht des Zeugen Schellenberg vom 1. Juni 1977 über die Reifeprüfung am Abendgymnasium 1977 sei festgestellt worden, in der Reifeprüfungskonferenz seien keine vertraulichen Beratungen möglich, das Konferenzgeheimnis werde nicht eingehalten, interessierte Studierende seien schnellstens informiert worden; ferner, die meisten Lehrer seien auch nicht ansatzweise zu einer kritischen Überprüfung ihrer Beurteilungskriterien bereit, sondern sehen in einem Prüfungsvorsitzenden den Vertreter einer als Gegner empfundenen Schulaufsicht, schließlich, der Schulleiter sei nicht in der Lage, den geordneten Verlauf einer Reifeprüfungskonferenz zu garantieren, erklärte der Zeuge, wenn Lehrer nicht bereit seien, mit der Schulaufsicht zusammenzuarbeiten, dann müsse man das zunächst einmal akzeptieren; das käme öfters vor. Man müsse den Versuch unternehmen, die Lehrer zu einer Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht zu bewegen; dies sei allerdings am Abendgymnasium Frankfurt nicht in wünschenswertem Maße geglückt. Am Ende bliebe nur die Möglichkeit, das Lehrerkollegium auszutauschen. Allerdings habe die Schulaufsicht diese Möglichkeit nur, sofern die Vorwürfe sachlich vorwerfbar und personalisierbar seien.

Im übrigen sei die Reifeprüfungsordnung noch nicht dadurch außer Kraft gesetzt, wenn ein Kollegium auf die geschilderte Art und Weise die Kooperation verweigere.

In der schriftlichen Prüfung habe die Schulaufsicht die Einhaltung der Reifeprüfungsordnung durch Themenveränderungen zu gewährleisten versucht. In der mündlichen Prüfung habe er, der Zeuge, als Prüfungsvorsitzender durch Diskussionen mit den Lehrern Notenherabsetzungen herbeiführen können.

Von 39 stattgefundenen mündlichen Prüfungen sei es nach Bekundungen des Zeugen Friedrich etwa bis in 15 Fällen zu solchen Diskussionen über die mündliche Note gekommen. Nur in einem Fall sei ihm auf diese Weise gelungen, eine mündliche Note um 2 Stellen zu senken. Nach Feststellung der Ausschlußminderheit hatte diese Herabsetzung auf die gegebene Endnote keine Wirkung, denn in allen 39 Fällen entsprach die Endnote dem ursprünglichen Vorschlag.

Auch der Zeuge Ehrhardt verwies auf die Maßnahmen der Schulaufsicht, wie Vorsitzwechsel, Themenänderung, Nachkorrekturen, zusätzliche mündliche Prüfungen, zur Einhaltung der Reifeprüfungsordnung gegenüber der abweichenden Beurteilungspraxis am Abendgymnasium. Die Maßnahmen hätten nach dem Abitur 1975 angefangen.

Im gleichen Zusammenhang sei auch die Begründung des Rings des Abendgymnasiums zu sehen, die Beratung der Fachlehrer durch Selbstberatung und Betreuung; desgleichen die Anordnung ab 1976, wonach nur Schulaufsichtsbeamte den Vorsitz in der Reifeprüfung am Abendgymnasium zu übernehmen hätten. Als letzte Konsequenz sei auch die Einrichtung der Dependancen zu betrachten, was praktisch eine Ablösung der Lehrer bedeutet habe.

Auf die Frage, auf welche Weise der Kultusminister die Durchführung der Anordnungen der Schulaufsicht und deren Erfolg überprüft habe, erklärte der Zeuge Ehrhardt, er habe im einzelnen keine Anweisung gegeben, den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren; er habe die Durchführung seiner Anordnungen durch die nachgeordnete Behörde als selbstverständlich vorausgesetzt.

4. Was hat die Prüfung der im November 1976 vom Leiter des Hessenkollegs in Rüsselsheim öffentlich erhobenen Vorwürfe ergeben, wonach am Abendgymnasium Frankfurt am Main mit „großzügigen Beurteilungskriterien“ Unterprivilegierten zu einem Studienplatz verholfen werden soll?

Der Zeuge Ries hat hierzu ausgesagt, er habe in seiner Eigenschaft als Leiter des Hessenkollegs in Rüsselsheim einer Reporterin der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ im November 1976 ein Interview gegeben. Thema des Interviews sei die allgemeine Feststellung der Hessenkollegs, wonach mit der Einführung des Numerus clausus an den Universitäten eine starke Abwanderung von den Kollegs – insbesondere im Rhein-Main-Gebiet – an die Abendgymnasien eingetreten sei. Insbesondere sei festgestellt worden, daß die Schüler nach den ersten Semestern an den Hessenkollegs zu den Abendgymnasien überwechselten.

Am 23. Februar 1976 habe darüber eine Besprechung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt stattgefunden. Beteiligt gewesen seien die Zeugin Spickernagel, der Oberschulrat Bechthold, der Leiter des Hessenkollegs Frankfurt, der Zeuge selbst und seitens der Abendgymnasien ein Vertreter von dem Abendgymnasium Neu-Isenburg und der Zeuge Haller vom Abendgymnasium Frankfurt.

Auf die Feststellung, die Abwanderung hänge mit der Tatsache zusammen, daß an den Abendgymnasien durchschnittlich bessere Abiturdurchschnittsnoten erzielt werden könnten, erklärten die Vertreter der Abendgymnasien, ihre pädagogische Konzeption – gemeint war auch die Notengebung – müsse auf die besonderen Bedingungen, unter denen die Studierenden am Abendgymnasium arbeiten müßten, ausgerichtet werden. Die Lernbedingungen seien an einer Halbtagsschule schwerer als an den als Tagesschule eingerichteten Hessenkollegien, wo die Schüler ab dem ersten Semester nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert würden und ihre Arbeitskraft ganztägig für das Studium einsetzen könnten.

In diesem Zusammenhang habe der Zeuge auf zwei Fälle aufmerksam gemacht. Zwei Schüler des Hessenkollegs Rüsselsheim seien mit sehr schlechten Noten an das Abendgymnasium Frankfurt am Main übergewechselt; nach Kenntnis des Zeugen hätten diese das Abitur dort mit einem Notendurchschnitt von 1,8 oder 1,9 abgelegt. Dieses Beispiel habe die Kollegiaten des Hessenkollegs Rüsselsheim nach Bekundungen des Zeugen zu Vorstellungen veranlaßt, wonach es ihnen zwar am Kollegium gut gefiele, jedoch sie auf ein gutes Abiturergebnis angewiesen seien, wenn sie Medizin studieren wollten; sie beabsichtigten deshalb, auf ein Abendgymnasium überzuwechseln, da sie dort infolge der dort herrschenden Notengebungspraxis einen besseren Notendurchschnitt zu erwarten hätten.

In der Besprechung sei darauf hingewiesen worden, daß sich die Abendgymnasien gegen die Aufnahme von ehemaligen Schülern der Hessenkollegien sperrten, da diese viel besser als die übrigen Schüler vorgebildet seien; sie spielten deshalb die letzteren leistungsmäßig „an die Wand“ und kassierten auch die Noten entsprechend ab.

Zu der Frage des Wechsels der zwei obengenannten Schüler vom Hessenkolleg zu dem Abendgymnasium Frankfurt am Main bekundete der Zeuge Friedrich, nach Eingang der Aufnahmeanträge beim Abendgymnasium in Frankfurt am Main habe der zuständige Dezernent für das Hessenkolleg in Rüsselsheim beim Regierungspräsidenten dem Zeugen Haller mitgeteilt, den Aufnahmeanträgen dürfe nicht entsprochen werden. Der Dezernent habe das Aufnahmeverbot durch entsprechende Verfügungen an die Abendgymnasien Frankfurt am Main und Neu-Isenburg bekräftigt. Er, der Zeuge, habe – seiner Erinnerung nach aus der Zeitung – erfahren, daß die beiden Kandidaten am Abendgymnasium Frankfurt einen Gastschülerstatus bekommen hätten. Dies könne nach Auffassung des Zeugen aber deshalb nicht der Wirklichkeit entsprechen, weil ihm ein Schreiben des Zeugen Haller an einen der Aufnahmekandidaten bekannt sei, in dem diesem mitgeteilt werde, daß der von ihm beantragte Besucherstatus an dem Abendgymnasium nicht gewährt werden könne.

Die beiden Bewerber hätten gegen die Ablehnung ihrer Aufnahme am Abendgymnasium Frankfurt eine Einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht in Frankfurt beantragt; der Antrag sei jedoch abgelehnt worden. Auch der Versuch der beiden Bewerber, an dem Abendgymnasium Neu-Isenburg aufgenommen zu werden, sei nach Kenntnis des Zeugen Friedrich gescheitert.

Der Zeuge bekundete, aufgrund des oben geschilderten Vorfalles sei auf der Ebene des Regierungspräsidenten abgesprochen worden, daß in Zukunft keine Aufnahme an einer Institution des zweiten Bildungsweges erfolgen dürfe ohne Rückkoppelung mit der abgebenden Schule. Er, der Zeuge, gehe davon aus, daß diese Absprache eingehalten worden sei.

5. Aus welchen Gründen sind die wiederholt angeordneten Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten am AG I erforderlich gewesen?

Die Zweitkorrekturen waren nach der Überzeugung des Ausschusses erforderlich, weil die Erstkorrekturen wegen Lückenhaftigkeit und unrichtiger Gesamtbeurteilungen den Voraussetzungen der Reifeprüfungsordnung nicht immer entsprachen. Hierzu wird auf das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Abteilung I verwiesen.

Der Zeuge Alberti hat im einzelnen bekundet, seine Erfahrung als Prüfungsvorsitzender im Jahre 1977 am Abendgymnasium habe ihm die Notwendigkeit umfanglicher Vorbereitungen für die Reifeprüfung 1978 deutlich gemacht, da er die Art und Weise, wie die Reifeprüfung am Abendgymnasium verlaufe, schon gekannt habe. Sowohl ihm, als auch dem Zeugen Zimmermann sei es klar gewesen, daß sie als Reifeprüfungsvorsitzende nur etwas erreichen könnten, wenn sie die schriftlichen Arbeiten entsprechend vorher kennen würden, bzw. zur Norm der eigenen Korrektur hätten machen können, würden sie dies in der Reifeprüfung selbst auch nicht tun. Die Folge sei gewesen, daß zwischen der Korrekturpraxis der Lehrkräfte am Abendgymnasium und der Nachkorrekturpraxis der Hilfskräfte am Hessenkolleg schwerwiegende Abweichungen sich ergeben haben. Die Korrektoren am Abendgymnasium hätten

insbesondere die Bestimmungen der Reifeprüfungsordnung, wonach die Fehler zunächst anzumerken, nach Art (zum Beispiel Grammatik, Ausdrucksfehler, Phrase) und Schwere zu kennzeichnen und gegebenenfalls zu berichtigen seien, zumindest sehr großzügig gehandhabt.

Diese grundsätzlichen Feststellungen sind vom Zeugen Zimmermann bestätigt worden.

Der Zeuge Schellenberg hat bekundet, er habe als Prüfungsvorsitzender am Abendgymnasium bereits 1976 einmal eine Note herabsetzen müssen, weil die angewandten Kriterien nicht vergleichbar gewesen seien mit denen, die er von der eigenen Schule und anderen Schulen her kenne, an denen er Prüfungsvorsitz geführt habe. Ursache sei eine „schlampige, oberflächliche“ Korrektur gewesen.

In der Prüfung 1977 habe er aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen alle Deutsch-Aufsätze einer Zweitkorrektur unterzogen; dabei habe er festgestellt, daß die Noten wieder auffallend gut gewesen seien. In einer Klasse seien nur 1 bis 3, in den anderen hätten es nur zwei 4 gegeben. Außerdem habe er festgestellt, daß die Themen, die in der einen Klasse behandelt wurden, aus einem sehr engen Gebiet gegriffen gewesen seien.

Auch er habe festgestellt, daß die Erstkorrekturen nicht gründlich genug gewesen seien. Allerdings sei dies im Unterschied zu 1976 besser abgesprochen, besser vorbereitet gewesen. Die formalen Fehler seien gelegentlich korrigiert worden, gelegentlich seien ganz kleine Zeichen hineingemacht worden, gelegentlich seien sie übersehen worden. Bei flüchtiger Übersicht hätte der Eindruck entstehen können, es sei durchaus ordentlich korrigiert worden; das sei aber nicht der Fall gewesen. Das Verhältnis der Einzelnoten untereinander habe ungefähr mit der bei anderen Schulen üblichen Relation übereingestimmt; nur seien die Noten insgesamt wesentlich besser als in den üblichen Schulen gewesen, etwa um eine Note.

Auch die Zeugin Spickernagel hat bekundet, sie habe beim Abitur 1977 zahlreiche Nachkorrekturen vornehmen müssen. Grund hierfür sei gewesen, daß Formverstöße – beispielsweise bis zwölf auf einer Seite – übersehen beziehungsweise nicht moniert worden seien; außerdem habe sie bemerken müssen, daß Arbeiten, die nach dem Inhalt der Bewertung des Erstprüfers allenfalls auf ein knappes „Befriedigend“ hätten hinauslaufen dürfen, mit „Gut“ bewertet worden seien.

6. Haben die vorgenommenen Zweitkorrekturen von Reifeprüfungsarbeiten bestätigt, daß alle am AG I tätigen Lehrkräfte einer korrekten Notengebungspraxis gefolgt sind?

Aus den Feststellungen des Ausschusses zur Frage B 5 ergibt sich bereits, daß die Zweitkorrekturen gerade deshalb angeordnet werden mußten, weil an der Korrektheit der von sehr vielen Lehrern des Abendgymnasiums vorgenommenen Erstbenotungen berechtigte Zweifel aufgekommen sind.

Im übrigen hat die Beweisaufnahme hierzu folgendes ergeben:

Der Zeuge Schellenberg hat ausgesagt, er habe Notenherabsetzungen bei den einzelnen schriftlichen Arbeiten nur mit allergrößter Vorsicht, das heißt nur in den wirklich gravierenden Fällen vorgenommen. So habe er beispielsweise 1976 noch in der mündlichen Reifeprüfung einen Deutschaufsatz um eine Note herabgesetzt, der über 50 Komma- und Rechtschreibfehler aufgewiesen und mit „Eins“ beurteilt gewesen sei. Er, der Zeuge, habe es erst nachträglich feststellen können, daß von den 56 bis 58 Beanstandungen vielleicht 8 oder 9 angestrichen gewesen seien.

Der Zeuge Ripper hat sich zu der Korrektheit der von ihm vorgefundenen Noten in den schriftlichen Arbeiten in Latein wie folgt eingelassen:

Er habe in sechs Fällen die Noten nicht herabgesetzt, obwohl die Herabsetzung sachlich geboten gewesen wäre, weil er seine Befugnis dazu bezweifelte. Er habe im übrigen Bemühungen festgestellt, die Intentionen des Prüfungsvorsitzenden in der Weise zu unterlaufen, daß die Prüfungsaufgaben auf so niedrigem Niveau angesiedelt gewesen seien, daß eine Veränderung der Noten nach unten einfach nicht durchsetzbar erschienen sei.

Die in Latein festgestellte Absicht, den Prüfungsvorsitzenden in der geschilderten Art und Weise auszumanövrieren, sei nach seinen Wahrnehmungen auch in anderen Fächern vorhanden gewesen. Er habe dies feststellen müssen angesichts der Tatsache, daß das Lehrerkollegium gegenüber jeder Intervention, jeder Zweiflung der Korrektheit der Noten durch den Vorsitzenden eine homogene Front gebildet und zähen Widerstand geleistet habe.

In dem gegebenen Zusammenhang hat auch der Zeuge Zimmermann sein allgemeines Urteil in seinem oben angegebenen Bericht bekräftigt, wonach eine Reifeprüfung, die ein Ergebnis dieser Schule mit denen anderer Schulen vergleichbar machen würde, zur Voraussetzung hätte, daß die Mehrheit der Fachlehrer bereit wäre, allgemein übliche Kriterien in der Leistungsbeurteilung anzuwenden. Nach den Bekundungen des Zeugen Zimmermann sei diese Bereitschaft weder im Schriftlichen noch im Mündlichen erkennbar gewesen.

Nach den Bekundungen der Zeugin Spickernagel müsse man bei der Beantwortung der vorliegenden Frage sehr differenzieren. Zweitkorrekturen hätten keineswegs in allen Fällen zu anderen Benotungen, insbesondere zu Herabsetzungen, geführt.

Sie selber habe allerdings 1977 eine Heraufsetzung gegenüber sehr vielen Herabsetzungen vorgenommen. Die Zeugin hat betont, sie wolle damit nur andeuten, daß die Kritik an der Notengebungspraxis keineswegs gleichmäßig auf alle am Abendgymnasium wirkenden Lehrkräfte bezogen werde.

Auch der Zeuge Friedrich hat im gegebenen Zusammenhang eingeräumt, daß Verstöße bei der Notengebung festgestellt worden seien. Diese Verstöße hätten seiner Auffassung nach jedoch nicht ausgereicht, die Rechtmäßigkeit der Reifeprüfung in Frage zu stellen, zumal auch in den Fällen, in denen verdächtige Übereinstimmungen zwischen den einzelnen Arbeiten vorgekommen seien – wie im Abschnitt A festgestellt wurde – die Eigenleistung der Prüflinge feststellbar gewesen sei.

Der Zeuge Ehrhardt bestätigt, er müsse die Frage nach der Korrektheit der Notengebungspraxis der Lehrkräfte am AG I auch bei Berücksichtigung mildernder Umstände mit Nein beantworten.

#### **C. Zahlungen nach BAföG an Studierende des AG I unter Beachtung der Grundlagen für die Gewährung dieser Mittel**

1. Mit welcher Begründung hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung der Zahlungen nach BAföG an Studierenden am AG I angeregt?
2. Zu welchen Ergebnissen ist diese Überprüfung gelangt?
3. Welche Konsequenzen sind aus den Prüfungsergebnissen gezogen worden?

Der Ausschußbericht gibt die Fassung des Berichterstatters wieder. Dieser Teil des Berichts ist einmütig angenommen worden. Auf einen Minderheitenbericht konnte insoweit verzichtet werden.

#### **D. Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Schulaufsicht im Komplex Abendgymnasium I und der Gesamtentwicklung**

1. Von wem sind die früher intern und dann zu Beginn des Jahres 1978 auch öffentlich (s. z. B. Frankfurter Rundschau vom 13. Januar 1978, FAZ vom 14. Januar 1978) von Lehrern am AG I in Frankfurt am Main erhobenen Vorwürfe wegen rechtswidriger Zustände, wegen einer von den Regeln der Reifeprüfungsordnung abweichenden Benotungspraxis und wegen des am AG I ausgeübten Terrors eingehend und objektiv geprüft worden?
2. Zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung hinsichtlich der einzelnen Vorwürfe geführt?

Die zu diesen beiden Fragen gegebenen Antworten geben die Fassung des Berichterstatters wieder. Auch insoweit konnte auf einen Minderheitenbericht verzichtet werden.

3. Welche Konsequenzen sind aus den Ergebnissen der Prüfung gezogen worden?

Der Zeuge Hartmann bekundete, daß unmittelbar aufgrund des Berichts der Zeugen Bloemker und Preißler es nicht möglich gewesen sei, Disziplinarver-

fahren einzuleiten; dies sei erst aufgrund der Ergänzungsberichte der Zeugen Alberti und Zimmermann ab 1. Dezember 1978 möglich gewesen. Auf die in dem Bericht der Zeugen Bloemker und Preißler angesprochenen strukturellen Probleme des Abendgymnasiums habe die Schulaufsicht mit folgenden Aktivitäten reagiert: Ablösung des Herrn Haller als Schulleiter, Versetzung des Lehrers Knöss, Einrichtung der Vorkurse, Einrichtung des Abendgymnasiums II und Einrichtung der Dependancen.

Nachdem es ihm, dem Zeugen Hartmann, klageworden sei, daß diese Maßnahmen dennoch keine befriedigenden Verhältnisse gebracht hätten, sondern zur Einstellung des Unterrichts am 2. Oktober 1978 führten, sei er persönlich zu der Auffassung gelangt, man sollte es bei der Einstellung des Unterrichts belassen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main habe jedoch mit Beschluß vom 16. Oktober 1978 die Wiederaufnahme des Unterrichts verfügt. Wohl habe der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsauffassung der Schulaufsicht bestätigt, wonach die Einstellung des Unterrichts aufgrund eines Schülerstreiks mit einem echten Abstimmungsergebnis von 200 : 20 Stimmen eine adäquate Reaktion gewesen sei. Der Kultusminister habe aber nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts angeordnet, den Unterricht wieder aufzusuchen.

Nachdem der Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main über die Wiederaufnahme des Unterrichts vom 16. Oktober 1978 bekannt geworden sei, habe er, der Zeuge, am 17. Oktober 1978 telefonisch die Weisung vom Kultusministerium erhalten, für denselben Nachmittag eine Liste von Lehrkräften zusammenzustellen, denen Verstöße gegen die Reifeprüfungsordnung nachzuweisen seien. Der Zeuge habe daraufhin versucht, von den Prüfungsvorsitzenden Alberti und Zimmermann, die vom Minister mit der Erstellung von Ergänzungsgutachten zum Zweck der Konkretisierung und der Personalisierung der Verstöße beauftragt worden seien, diese Ergänzungsgutachten zu erhalten. Er habe aber von den Genannten erfahren müssen, diese Ergänzungsgutachten könnten noch nicht vorgelegt werden. Er habe daraufhin mit Hilfe der Zeugin Spickernagel und eines weiteren Mitarbeiters eine Liste mit 16 Namen erstellt, die für eine Versetzung in Frage gekommen seien. Diese Liste sei dann aufgrund von Kapazitätsberechnungen auf 13 reduziert worden.

Der Zeuge Friedrich hat auf die Frage, warum die Schulaufsicht nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Zeugen Preißler und Bloemker im Februar 1978 ein halbes Jahr gewartet habe, bis aufgrund der Selbstanzeige des Zeugen Wimmer ein Disziplinarverfahren gegen diesen eingeleitet worden sei, eingeräumt, man hätte sehr viel früher zur Tat schreiten können. Er, der Zeuge, könne darauf verweisen, daß der Jurist Hartmann den Bericht dreimal dem Kultusminister zugänglich gemacht habe, zuletzt im Zusammenhang mit der Absicht, 13 Lehrer vom Abendgymnasium wegzusetzen.

Der Zeuge Imitzky bekundete, daß er schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt Kultusminister Krollmann vorgeschlagen habe, das Abendgymnasium zu schließen. Dies sei aber eine politische Frage gewesen. Zunächst seien die Pädagogen in den Schulabteilungen zuständig gewesen. Der Minister sei daher seinem Rat nicht gefolgt.

Der Zeuge Krollmann sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß er aus politischen Gründen eine Schließung des Abendgymnasiums nicht für vertretbar gehalten habe.

Die z. Z. der Aussage bestehende Situation sei, so sagte der Minister, davon gekennzeichnet, daß sich die neue Schulleiterin, Frau Vorbeck und Herr Jacobs, bewährt haben. Sie würden die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach besten Kräften durchsetzen. Ein Teil des Lehrkörpers zeige sich allerdings nach wie vor nicht bereit, mit der Schulleitung und der Schulaufsicht zusammenzuarbeiten. Aus diesem Grunde seien zum 1. Januar 1981 alle Lehrer – bis auf den Schulleiter und den stellvertretenden Schulleiter – versetzt worden. Es sei davon auszugehen, daß die Betroffenen den Rechtsweg dagegen ausschöpfen würden. Es sei jedoch angestrebt, diese Lehrer bis zur Rechtsgültigkeit der Versetzung nicht mehr im Unterricht am Abendgymnasium einzusetzen.



Diese Versetzungsmaßnahmen hätten mit den anhängigen Disziplinarverfahren nichts zu tun. Bei der Ausarbeitung einer neuen Verordnung für die Abiturprüfung würden auch die Erfahrungen mit den Reifeprüfungen am Frankfurter Abendgymnasium einbezogen.

4. Welche am AG I tätigen Lehrpersonen haben von sich aus darum ersucht, auf eine andere Stelle versetzt zu werden?
5. Wie wurden die einzelnen Versetzungsgesuche begründet?
6. Soweit schulinterne Gründe den Versetzungsgesuchen zugrundelagen: Wer ist diesen Begründungen mit welchen Ergebnissen nachgegangen?
7. a) Welche am AG I tätigen Personen sind oder sollten seit dem 1. Januar 1976 durch Abordnung oder Versetzung auf anderen Stellen im Dienste des Landes Hessen eingesetzt worden (werden)?  
b) Mit welcher Begründung in jedem Einzelfall?
8. Wer hat jeweils die Abordnung oder Versetzung verfügt?
9. Sind die jeweiligen Verfügungen rechtskräftig geworden? In den Fällen, in denen die Verfügungen keine Rechtskraft erlangten, warum war dies im einzelnen so?
10. Sofern Formfehler in den einzelnen Verfügungen diese nichtig machten: Welche Fehler waren dies im einzelnen?
11. Wer hat ggf. die Fehler zu verantworten:
  - a) auf der Ebene des Regierungspräsidenten;
  - b) auf der Ebene des Staatlichen Schulamts?
12. Gegen welche am AG I tätigen Personen sind nach dem 1. Januar 1976 wann fristlose Kündigungen ausgesprochen worden?
13. Wie wurden diese fristlosen Kündigungen im Einzelfall begründet?
14. Sind alle fristlosen Kündigungen wirksam geworden? In den Fällen, in denen dies nicht zutrifft, warum?
15. Welche der fristlosen Kündigungen sind wann in fristgerechte Kündigungen umgewandelt worden?
16. In wie vielen Fällen sind seit Beginn des Schuljahres 1975/76 bis heute gegen am AG I tätige Personen dienstrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen eingeleitet worden?
  17. a) Welche Personen waren davon betroffen?  
b) Welche Begründungen lagen den einzelnen Maßnahmen zugrunde?
  18. a) In welchen Fällen kam es zur Einleitung von offiziellen Verfahren?  
b) Wer hat in jedem Einzelfall die Einleitung des Verfahrens verfügt?  
c) Welche Verfahren wurden bis heute abgeschlossen, mit welchem Ergebnis im Einzelfall?  
d) Wie ist der Stand der bisher nicht zum Abschluß gebrachten Verfahren?

Die Antworten zu den Fragen D 4 bis 18 a–d wurden vom Ausschuss einmütig akzeptiert. Eine Beantwortung dieser Fragen im Minderheitenbericht erübrigt sich damit. Auf die Angabe der Namen der Personen, die von Disziplinarverfahren betroffen sind, wurde verzichtet, weil ein rechtskräftiger Abschluß eines Disziplinarverfahrens bisher noch in keinem Fall vorliegt.

Wiesbaden, den 17. November 1981

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Milde**